



2019

Gleiches Recht für beide

Ehe – Eingetragene Partnerschaft

Gleich- oder verschiedengeschlechtliche nichteheliche Lebensgemeinschaft

Kinder in einer Familie | Gewalt in der Beziehung | Wichtige Adressen



Impressum:

Medieninhaberin und Herausgeberin:
Funktionsbereich Frauen und Gleichstellung

Autorin:
Ulrike Aichhorn

Redaktion:
Tanja Kopf, MSc

Organisation:
Marina Fuchs

Fotos:
Land Vorarlberg; AA+W/stock.adobe.com

Gestaltung:
Fachbereich Mediengestaltung
im Amt der Vorarlberger Landesregierung



Seit 1. Jänner gibt es nun endlich die Ehe für alle, die das wollen. Viele haben lange dafür gekämpft, der Verfassungsgerichtshof hat den Weg geebnet und öffnet nun die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare. Gleichzeitig steht dann die eingetragene Partnerschaft auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offen.

Somit drückt die nun geltende rechtliche Regelung gut die Vielfalt in unserer heutigen Gesellschaft aus. Wer mit wem wie zusammenleben will – ob mit oder ohne Kinder, das ist heute glücklicherweise eine relativ freie Entscheidung jedes Einzelnen.

Das heißt, dass die Formen des Zusammenlebens zweier Menschen heute so vielfältig sind wie nie zuvor. Umso wichtiger ist es, sich davor gut zu informieren, welche Konsequenzen die gewählte Art des Zusammenseins jeweils hat.

Die nun aktualisierte Broschüre geht genau diesen Fragen nach. Erfahren Sie mehr über die rechtlichen Vor- und Nachteile von Lebensgemeinschaft, Ehe oder eingetragener Partnerschaft.

Katharina Wiesflecker
Landesrätin



Die gesetzlichen Änderungen im Ehe- und Familienrecht mit Jahresbeginn eröffnen neue Möglichkeiten des Zusammenlebens von Männern und Frauen aber auch von gleichgeschlechtlichen Paaren. Um diesen Veränderungen Rechnung zu tragen wurde die Broschüre „Gleiches Recht für beide“ neu aufgelegt.

Häufige Fragen zum Ehe- und Scheidungsrecht aber auch zu rechtlichen Fragen, die in einer Lebensgemeinschaft auftauchen können werden ausführlich behandelt. Gleichgültig, ob Sie sich über Rechtsfragen zu

- Ehe
- gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft
- nichteheliche Lebensgemeinschaft
- Kinder in einer Familie (ob ehelich oder nicht)
- Gewalt in der Beziehung oder einfach über
- wichtige Adressen informieren möchten

Sie finden das alles auf den nächsten Seiten.

Die Broschüre ersetzt keine professionelle Rechtsberatung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie kann aber der ersten Information und Unterstützung dienen.

Weitere Exemplare können Sie unter +43 5574 511 22190 oder frauen.gleichstellung@vorarlberg.at kostenlos bestellen.

Tanja Kopf, Msc
Bereich Frauen und Gleichstellung



INHALT

Inhalt

Ehe – Eingetragene Partnerschaft	6
1. Rechte und Pflichten	7
2. Familienname.....	8
3. Unterhalt	10
4. Vermögen und Schulden	13
5. Ehe und eingetragene Partnerschaft in der Krise	14
6. Scheidung der Ehe – Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	15
7. Scheidungs- bzw. Auflösungsfolgen.....	20
8. Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft.....	22
9. Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe und umgekehrt	23
Gleich- oder verschiedengeschlechtliche nichteheliche Lebensgemeinschaft.....	24
1. Definition	25
2. Kein Unterhaltsanspruch.....	25
3. Mitarbeit im Unternehmen des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin.....	25
4. Krankenversicherung – Mitversicherung in der Lebensgemeinschaft	25
5. Gemeinsames Wohnen.....	26
6. Erbrecht und Alterssicherung	28
7. Ende einer Lebensgemeinschaft.....	29
Kinder in einer Familie	30
1. Vaterschaft	31
2. Familienname des Kindes.....	31
3. Kindesobsoorge.....	32
4. Kindesunterhalt	34
5. Recht auf persönliche Kontakte	36
6. Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind.....	37
7. Besuchsmittler, Besuchsbegleitung, Mediation.....	38
Gewalt in der Beziehung	40
Wichtige Adressen.....	42



**EHE –
EINGETRAGENE
PARTNERSCHAFT**

1. Rechte und Pflichten

Aufgrund des geltenden Gleichberechtigungsgrundsatzes haben die PartnerInnen grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten, sowohl zueinander als auch in Beziehung zu ihren Kindern.

An gemeinsamen Pflichten kennt das Gesetz z.B.:

- anständige Begegnung
- gegenseitiger Beistand
- gemeinsames Wohnen
- Unterhalt
- eine zumutbare und nach den Lebensverhältnissen des Paares übliche Mitwirkungspflicht im Erwerb des oder der anderen

Diese Pflichten können vom Paar einvernehmlich gestaltet und auch abgeändert werden. Derartige Vereinbarungen müssen aber innerhalb der Grenzen der Wesenselemente einer Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft liegen, es können also nicht alle Pflichten ausgeschlossen werden, auch nicht einvernehmlich.

🔍 **Kommentar**

Unter bestimmten Umständen kann man auch alleine von einer bestehenden Pflicht abgehen. Dies dann, wenn man einen wichtigen persönlichen Grund dafür hat und kein wichtiges Anliegen des oder der anderen oder der Kinder entgegensteht. So kann etwa wegen beruflicher Fortbildung oder der Pflege von Angehörigen vorübergehend von der Pflicht zum gemeinsamen Wohnen einseitig abgegangen werden.

⚠ **Hinweis!**

In der Ehe ist man zur Treue verpflichtet, in der eingetragenen Partnerschaft zu einer Vertrauensbeziehung.

Sind die PartnerInnen in gleichem Ausmaß berufstätig, müssen sie einerseits ihren Einkommen entsprechend zur Deckung der gemeinsamen Lebensbedürfnisse beitragen und andererseits auch beide an der Haushaltsführung mitwirken. Ist beispielsweise nur eine Person erwerbstätig und kümmert sich die andere als sog. „Vollhausfrau“ um Haushalt und Familie, hat der erwerbstätige Partner dennoch die Pflicht im Haushalt mitzuhelfen (Gleichbeteiligungsgrundsatz).

Eine Pflicht ist die sog. Mitwirkungspflicht im Erwerb des oder der anderen. Diese besteht aber nur soweit es zumutbar und nach den Lebensverhältnissen des Paares üblich ist. Die Frau müsste also beispielsweise nicht eine bestehende Erwerbstätigkeit aufgeben um den Mann in der Firma zu unterstützen. Wirkt man mit, besteht Anspruch auf angemessene Abgeltung. Die Höhe des Abgeltungsanspruchs richtet sich nach Art und Dauer der Leistungen und es sind die gesamten Lebensverhältnisse und die gewährten Unterhaltsleistungen angemessen zu berücksichtigen. Es besteht nicht ein ziffernmäßig bestimmter Anspruch auf Vergütung für geleistete Arbeitszeit, sondern eine Art Gewinnbeteiligungsanspruch zu. In aufrechter Beziehung spielt dieser Anspruch auf Vergütung kaum eine Rolle, er kann aber bei einer Scheidung bzw. Auflösung relevant werden. Der Anspruch kann rückwirkend für die letzten sechs Jahre geltend gemacht werden.

tipp

Gehört die Wohnung, in der das Paar lebt, etwa nur der Frau, hat der andere nicht verfügbare Teil Schutz auf Erhaltung der Wohnung, wenn an der Wohnung ein dringendes Wohnbedürfnis besteht. Der

verfügbare Teil hat alles zu unterlassen bzw. vorzukehren, damit die Wohnung nicht verloren geht.

2. Familienname

Eingetragene PartnerInnen behalten grundsätzlich ihre bisherigen Namen bei, können aber andere Varianten wählen. In der Ehe gilt der Grundsatz, dass ein gemeinsamer Familienname geführt werden soll, es besteht dazu aber keine Pflicht und es können auch andere Konstellationen gewählt werden.

Diese Varianten sind möglich:

2.1. Beibehaltung der bisherigen Namen

Wird kein gemeinsamer Familienname bestimmt, behält jede Person ex lege den bisherigen Namen. Welchen Namen ein Kind bei dieser Variante bekommen würde, siehe Kapitel „Kinder in einer Familie“ Pkt. 2.

→ Beispiele

Frau Fuchs und Frau Schwarz heiraten und bestimmen keinen gemeinsamen Familiennamen. Sie behalten ihre Namen bei und heißen weiterhin Fuchs und Schwarz.

2.2. Gemeinsamer Name bzw. gemeinsamer Doppelname

Will das Paar einen gemeinsamen Namen führen, dann kann es dazu einen seiner Namen bestimmen oder aus beiden Namen einen Doppelnamen bilden.

→ Beispiel für einen gemeinsamen Namen:

Herr Karl und Frau Hofer können sich für Herr und Frau Karl oder Herr und Frau Hofer entscheiden.

Haben die PartnerInnen einen Namen, der sich aus mehreren Teilen zusammensetzt (entweder voneinander getrennt oder durch einen Bindestrich verbundenen) können sie entweder den gesamten Namen oder auch nur dessen Teile in beliebiger Reihenfolge verwenden. Sie können auch einen aus den Namen beider gebildeten Doppelnamen zum gemeinsamen Familiendoppelnamen bestimmen.

Die Reihenfolge der Namen bei einem Doppelnamen muss einvernehmlich bestimmt werden.

Um endlose Namensketten zu vermeiden, dürfen bei einem Doppelnamen nur zwei Namen(steile) herangezogen werden, die mit einem Bindestrich zwischen den beiden Teilen zu trennen sind. Nicht als Doppelname, sondern als ein Name gelten Zusätze wie „van“ (van Beethoven), Mc (McGregor) und sonstige Zusätze, die für sich alleine genommen nicht bestehen können und keinen Namen ergeben.

→ Beispiel für einen gemeinsamen Familiendoppelnamen:

Herr Karl und Herr Hauser-Fuchs haben folgende Varianten zur Auswahl:

Herr und Herr Karl; Herr und Herr Hauser-Fuchs; Herr und Herr Fuchs-Hauser; Herr und Herr Hauser; Herr und Herr Fuchs; Herr und Herr Karl-Hauser; Herr und Herr Hauser-Karl; Herr und Herr Karl-Fuchs; Herr und Herr Fuchs-Karl.

Es ist nicht möglich, dass zwei Namen in umgekehrter Reihenfolge geführt werden, so wäre z.B. Herr Karl-Stein und Frau Stein-Karl unzulässig.

2.3. Gemeinsamer Familienname und Doppelname

Wird ein gemeinsamer Familienname bestimmt, kann diejenige Person, deren Name nicht gemeinsamer Familienname wird bestimmen, dass sie einen aus dem gemeinsamen Familiennamen und ihrem Namen gebildeten Doppelnamen führen will.

Die Führung eines Doppelnamens ist aber nur möglich, wenn der gemeinsame Familienname nicht bereits aus mehreren Teilen besteht, andernfalls kann nur einer dieser Teile verwendet werden.

→ Beispiel

Frau Karl und Frau Hauser heiraten. Zum gemeinsamen Familiennamen wird Karl bestimmt. Frau Hauser möchte ihren bisherigen Namen als Doppelnamen weiterführen. Sie kann entweder Karl-Hauser oder Hauser-Karl wählen.

Nicht möglich ist, dass diejenige Person, von deren Doppelname ein Namensteil zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wurde, ihren zweiten Namensteil bei sich hinzustellen.

→ Beispiel

Herr Hofer-Berg und Frau Hauser heiraten. Zum gemeinsamen Familiennamen wird Hofer bestimmt. Herr Hofer-Berg, nunmehr Herr Hofer, kann also nicht den Namen Hofer-Berg oder Berg-Hofer führen. Auch kann Herr Hofer nicht einen Namensteil seiner Frau voran- oder hintanstellen, sich also nicht Herr Hofer-Hauser oder Herr Hauser-Hofer nennen.

2.4. Familienname des Kindes

siehe Kapitel „Kinder in einer Familie“ Pkt. 2.

2.5. Familienname nach Scheidung bzw. Auflösung

siehe Pkt. 7.4.

2.6. Änderung des Familiennamens

Grundsätzlich kann ein Familienname nur einmal bestimmt werden. Auch die Wiederannahme eines früheren Familiennamens ist nur einmal zulässig. Sollte sich aber in aufrechter Ehe bzw. eingetragener Partnerschaft der Name ändern, z.B. durch Adoption, kann eine erneute Bestimmung über den Familiennamen vorgenommen werden.

2.7. Anpassung des Namens an das Geschlecht

Es ist möglich, den Namen nach dem Geschlecht abzuwandeln, wenn dies der Herkunft der Person oder der Tradition der Sprache entspricht, aus der dieser Name stammt. Vor allem in slawischen Sprachen gibt es z.B. „weibliche Zusätze“ wie „-ová“, „-owa“ und „-á“. Man kann umgekehrt auch bestimmen, dass eine auf das Geschlecht hinweisende Endung des Namens wegfallen soll.

3. Unterhalt

3.1. Unterhalt in einer sog. „Hausfrauenehe“

Für die angemessenen Bedürfnisse der Lebensgemeinschaft ist gemeinsam aufzukommen. Dabei leistet jene Person, die den gemeinsamen Haushalt führt, die Kinder betreut und erzieht etc. durch diese Tätigkeiten ihren Beitrag und hat dadurch Anspruch auf Unterhalt. Diese Konstruktion wird „Hausfrauenehe“ genannt (und gilt auch für Hausmänner). Ein Unterhaltsanspruch steht der haushaltsführenden Person grundsätzlich auch dann zu, wenn sie ihren Beitrag nicht zu leisten vermag, z.B. wegen Krankheit.

Die Unterhaltshöhe richtet sich im Zweifel nach richtlinienartigen Prozentwerten. Demnach hat die Vollhausfrau (Vollhausmann) ohne eigenes Einkommen einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 33 % des Nettoeinkommens des verdienenden Teiles. Davon werden für jedes unterhaltsberechtigten Kind je 4 % abgezogen (für Babys 2 %). Muss z.B. der Ehemann auch noch für eine geschiedene Ex-Frau Unterhalt leisten, dann reduziert sich der Unterhaltsanspruch noch einmal um 1 % bis 3 %.

Diese Berechnungsmethode versteht sich für ein getrennt lebendes Paar, Naturalunterhaltsleistungen sind anzurechnen, z.B. die Bezahlung der Miete.

🔍 **Kommentar**

Ist die Hausfrau selbst erwerbstätig, steht ihr weniger Unterhalt zu (siehe Pkt. 3.2.). Grundsätzlich bleiben unerhebliche Nebeneinkünfte unberücksichtigt, z.B. für stundenweise Bügel- oder Putzarbeiten.

Nach der Rechtsprechung umfasst der Unterhaltsanspruch vor allem Naturalunterhalt, wie Nahrung und Wohnung, aber auch notwendige Prozess- und Anwaltskosten. Bei aufrechter Lebensgemeinschaft kann der Unterhalt grundsätzlich aber auch (ganz oder teilweise) als Geldunterhalt verlangt werden, solange dies nicht als unbillig anzusehen ist. Lebt das Paar getrennt, besteht grundsätzlich ein Geldunterhaltsanspruch.

Der Unterhaltsanspruch für die haushaltsführende Person besteht grundsätzlich auch im Fall einer Trennung. Verlässt etwa der Mann die Familie und zieht zur Freundin, steht der Frau nach wie vor Unterhalt zu, auch wenn sie nicht mehr den Haushalt für den Mann führt. Auch wenn die Frau aus der gemeinsamen Wohnung auszieht, weil das Zusammenleben mit dem Mann unzumutbar ist, z.B. wegen Gewalt oder Alkoholmissbrauch, verliert sie nicht ihren Unterhaltsanspruch. Wichtig ist, dass die Gründe für den Auszug gerechtfertigt sind und nachgewiesen werden können, z.B. durch ein ärztliches Attest. Man kann sich die Zulässigkeit des Auszugs auch vom Gericht bestätigen lassen (Antrag auf sog. „gesonderte Wohnungnahme“).

Vom Unterhalt zu unterscheiden ist das sog. Haushalts- oder Wirtschaftsgeld. Dieses umfasst vor allem die Kosten für „Haus und Hof“ und für die laufenden Bedürfnisse der Familie, z.B. Nahrungsmittel, Putzmittel, Hygieneartikel etc., die allen Familienmitgliedern zugutekommen.

🔍 **Kommentar**

Hat die unterhaltspflichtige Person ein geringes Einkommen und mehrere Unterhaltsverpflichtungen, kann es passieren, dass nicht genügend Geld da ist und daher alle Unterhaltsansprüche im gleichen Verhältnis gekürzt werden. Eine absolute Belastbarkeitsgrenze für die Unterhaltspflicht gibt es nicht. Es ist möglich, dass der unterhaltspflichtigen Person weniger als das Existenzminimum bleibt.

3.2. Unterhalt für die erwerbstätige Hausfrau (den erwerbstätigen Hausmann)

Oft ist die Hausfrau (in Teilzeit) erwerbstätig. In diesem Fall wirken sich eigene, regelmäßige Einkünfte grundsätzlich unterhaltsmindernd aus. Allerdings bleiben gelegentliche Einkünfte unberücksichtigt, wenn sie nur einen Bruchteil der Einkünfte des anderen oder der anderen ausmachen. Nicht berücksichtigt und damit nicht unterhaltsmindernd wären etwa Einkünfte aus fallweisen Nachhilfestunden oder gelegentlichen Schreivarbeiten.

Eigene regelmäßige Einkünfte, z.B. aus regelmäßigen Arbeitsleistungen, sind dann zu berücksichtigen, wenn sie in Bezug auf die Lebensverhältnisse des Paares ins Gewicht fallen.

➔ Beispiel zur Berechnung des Unterhalts, wenn beide Einkommen haben und getrennt leben:

Monatliches durchschnittliches Nettoeinkommen von Person A (=Jahreseinkommen geteilt durch 12)	€ 2.000,00
Monatliches durchschnittliches Nettoeinkommen von Person B	€ 900,00
Summe Familieneinkommen	€ 2.900,00
40 % abzüglich 4 % je Kind, bei 1 Kind somit 36 %	€ 1.044,00
abzüglich eigenes Einkommen von Person B	€ - 900,00
Unterhaltsanspruch von Person B	€ 144,00

3.3. Kranken- und Sozialversicherung

Nicht erwerbstätige und daher nicht selbst versicherte Angehörige (eingetragene Partnerin, eingetragener Partner, Ehefrau, Ehemann; zur Mitversicherung von Lebensgefährtnnen siehe Kapitel „Nichteheliche Lebensgemeinschaft“ Pkt. 4.) können als Angehörige der erwerbstätigen Person mitversichert werden, ohne selbst Beiträge leisten zu müssen. Eine Mitversicherung kostet 3,4 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens der versicherten Person. Dieser Zusatzbeitrag wird von der Krankenkasse vorgeschrieben und ist von der versicherten Person zu leisten, verweigert sie die Zahlung, besteht dennoch Krankenversicherungsschutz für Angehörige.

Liegt eine besondere soziale Schutzwürdigkeit vor, kann der Zusatzbeitrag reduziert werden oder gänzlich entfallen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das monatliche Nettoeinkommen der versicherten Person den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare nicht übersteigt. Während des Bezuges von Krankengeld, Wochengeld, Karenzgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ist kein Zusatzbeitrag zu leisten, ebenso nicht während der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes.

Für minderjährige Kinder fällt grundsätzlich kein Zusatzbeitrag an. Für volljährige Kinder, die sich in Ausbildung befinden, ist eine beitragsfreie Mitversicherung längstens bis zu ihrem 27. Geburtstag möglich, wenn sie keine eigene Krankenversicherung haben und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Ab der Geburt des ersten Kindes ist eine beitragsfreie Mitversicherung für die Hausfrau möglich (Geburtsurkunde des Kindes an die Krankenkasse übermitteln). Es besteht bereits Anspruch auf jene Kosten, die im Rahmen der Geburt entstehen, z.B. Hebamme, Krankenhaus, etc. Es wird aber kein Wochengeld ausbezahlt.

Hat sich die mitversicherte Person in der Vergangenheit der Erziehung eines Kindes oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder mindestens vier Jahre hindurch gewidmet oder widmet sich aktuell der Erziehung, entfällt der Zusatzbeitrag. Eine beitragsfreie Mitversicherung besteht auch bei der Angehörigenpflege ab Pflegegeldstufe 3 oder wenn die versicherte Person selbst Pflegegeld ab Stufe 3 bezieht (und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind).

Mitversicherte Angehörige haben keinen Anspruch auf Krankengeld und sind nicht unfallversichert. Ein Unfall im Haushalt ist also rechtlich kein Arbeitsunfall (Ausnahme bäuerlicher Haushalt).

tipp

Wenn Sie „geringfügig beschäftigt“ und daher grundsätzlich nur unfallversichert sind, können Sie sich für einen monatlichen Beitrag in der Kranken- und Pensionsversicherung

versichern lassen. Dafür ist ein Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger (Gebietskrankenkasse) nötig.

Die Geringfügigkeitsgrenze liegt 2019 bei einem Monatseinkommen von € 446,81.-. Bei einer geringfügigen Beschäftigung entspricht das Bruttoentgelt dem Nettoentgelt, da keine Sozialversicherungsbeiträge und keine Lohnsteuer anfallen.

2019 beträgt der monatliche Beitrag für die freiwillige Selbstversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung € 63,07.-. PartnerInnen und Kinder können mitversichert werden.

tipp

Ist man geringfügig beschäftigt und freiwillig in der Pensions- und Krankenversicherung selbstversichert, hat man Anspruch auf Kranken- und Wochen-

geld und erwirbt pro Monat der geringfügigen Beschäftigung einen vollen Versicherungsmonat, der sowohl in der Kranken- als auch in der Pensionsversicherung als Beitragsmonat zählt.

➤ Kommentar

Eine Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist nicht möglich. Geringfügig Beschäftigte sind also nie arbeitslosenversichert.

tipp

Das Land Vorarlberg gewährt einen Familienzuschuss zwischen € 47,60.- und € 502,50.- (Stand 2019) je nach dem so genannten gewichteten „Pro-Kopf-Einkommen“ der Familie.

Das heißt, die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Familien-Nettoeinkommen und der Zahl der Familienmitglieder. Der Familienzuschuss wird für jedes Kind unmittelbar im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld für den maximalen Zeitraum von 18 Monaten gewährt. www.vorarlberg.at/familienzuschuss; familienzuschuss@vorarlberg.at.

4. Vermögen und Schulden

4.1. Vermögen und Schulden bei aufrechter Ehe bzw. eingetragener Partnerschaft

Werden keine anderslautenden Verträge geschlossen, gilt der gesetzliche Güterstand der sog. Gütertrennung. Das heißt, dass jede Person jeweils alleiniges Eigentum an dem behält, was sie in die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft mitgebracht hat. An dem, was sie während der Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft erwirbt, erwirbt sie auch allein Eigentum.

Dasselbe gilt für Schulden: so haftet beispielsweise die Ehefrau nicht für Verbindlichkeiten ihrer Ehefrau, wenn sie keinen entsprechenden Kredit- oder Bürgschaftsvertrag (mit)unterschrieben hat.

4.2. Vermögen und Schulden im Scheidungs- bzw. Auflösungsfall

Der Grundsatz der Gütertrennung wird bei einer Scheidung durch die Bestimmungen über die Aufteilung des sog. ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse wesentlich eingeschränkt. Bei der Aufteilung sind die Schulden, die mit den ehelichen Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen. Wenn eine Ehe geschieden wird, sind das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse unter beiden aufzuteilen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, es sei denn, es gibt eine im Voraus getroffene anders lautende Vereinbarung. Denn das Ehepaar kann im Voraus eine Vereinbarung schließen, die die Aufteilung der Ehewohnung oder auch der ehelichen Ersparnisse regelt. Eine derartige Vereinbarung muss in Form eines Notariatsaktes geschlossen werden.

Was ist bei einer Scheidung aufzuteilen?

- Grundsätzlich wird nur Vermögen geteilt, das das Ehepaar während aufrechter Ehe gemeinsam geschaffen hat, also das sog. eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse, z.B. Bilder, Hausrat, Familien-PKW, Wertpapiere, Giro- und Gehaltskonten, Bausparverträge, Lebensversicherungen.
- Schulden, die mit dem aufzuteilenden Vermögen in einem inneren Zusammenhang stehen, z.B. Kredit für die Ehewohnung, sind in die Aufteilung einzubeziehen.
- Die Ehewohnung (Haus) ist grundsätzlich in die Aufteilung des Vermögens bei der Scheidung einzubeziehen. Wurde aber die Ehewohnung von der Ehefrau oder dem Ehemann in die Ehe eingebracht, geerbt oder wurde sie von Dritten, z.B. den Eltern, geschenkt, ist die Ehewohnung nur dann in die Aufteilung einzubeziehen, wenn dies vom Ehepaar vereinbart wurde.

Was muss nicht aufgeteilt werden?

- Sachen, die man bereits vor der Ehe hatte und in die Ehe eingebracht hat;
- Erbschaften und Schenkungen von dritten Personen, z.B. den Eltern;
- Gegenstände, die dem persönlichen Gebrauch oder der Ausübung eines Berufes dienen, z.B. Schmuck, Hobbyausrüstung, Werkzeug für den Beruf;
- Gegenstände, die zu einem Unternehmen gehören sowie Unternehmensanteile, sofern es sich nicht um bloße Wertanlagen handelt. Fließen dem Unternehmen aus dem ehelichen Gebrauchsvermögen oder den ehelichen Ersparnissen zu, so sind diese zu berücksichtigen.

tipp

Wenn PartnerInnen gemeinsam ein Haus bauen und beide für den Kredit haften, sollten grundsätzlich auch beide grundbücherliches Eigentumsrecht erwerben.

5. Ehe und eingetragene Partnerschaft in der Krise

5.1. Mediation

Zur Lösung von Konflikten in Zusammenhang mit Trennung, Scheidung und Auflösung (Unterhalt, Obsorge, Besuchsrecht, Vermögensaufteilung etc.) kann eine Mediation hilfreich sein. Voraussetzung ist die Bereitschaft der Begegnung „auf Augenhöhe“, die Fähigkeit für sich selbst einzustehen sowie Kompromisse zu schließen.

Die Mediatorinnen und Mediatoren treffen keine inhaltlichen Entscheidungen, ihre primäre Aufgabe ist es, das Gespräch zu leiten und die Interessen aller Beteiligten im Auge zu haben. Sie sind neutral, also nicht parteiisch.

Kommentar

Während laufender Mediation kann man zusätzlich rechtliche Information „von außen“ einholen. Bei Unklarheiten über die rechtlichen Auswirkungen einer geplanten Regelung wird dies dringend empfohlen. Das Ergebnis einer Mediation ist rechtlich nicht verbindlich. Dies ist erst der entsprechende Gerichtsakt, z.B. der Scheidungsvergleich.



Regeln Sie – soweit möglich – Unterhaltsansprüche z.B. für Kinder vor Beginn einer Mediation. Denn während eines Mediationsverfahrens sind die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen, auf die sich die Mediation bezieht, gehemmt (z.B. Verfahren betreffend Unterhalt, Obsorge, Scheidung).

Das Familienministerium gewährt eine Förderung für die Kosten einer Mediation bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen. In der geförderten Co-Mediation des Familienministeriums erarbeiten die Konfliktparteien unter Anleitung eines Mediationsteams (juristische und psychologische Quellenberufe) einvernehmliche Lösungen bei Scheidungen.

Eine Förderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn Sie sich für Mediatorinnen und Mediatoren entscheiden, die in der Liste des Bundeskanzleramtes angeführt sind. Die Namen und Adressen der geförderten Vereine sowie Familienmediatorinnen und Familienmediatoren finden Sie unter <https://bmfj.gv.at/familie/trennung-scheidung/mediation.html>

6. Scheidung der Ehe – Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Bei einer Scheidung bzw. Auflösung sind verschiedene „Arten“ zu unterscheiden. An die verschiedenen Varianten knüpfen sich unterschiedliche Rechtsfolgen, vor allem beim Unterhalt und bei der Witwen- oder Witwerpension.

6.1. Gerichtliche Scheidung bzw. Auflösung wegen Verschuldens

Eine Scheidung bzw. Auflösung kann wegen schwerer Verfehlungen begehrt werden, wenn die oder der andere schuldhaft die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft so tief und unheilbar zerrüttet hat, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann. Zu den schweren Verfehlungen, die einen Scheidungs- bzw. Auflösungsgrund darstellen, zählen etwa die Zufügung körperlicher Gewalt oder schweren seelischen Leids, böswilliges Verlassen, andauerndes grundloses liebloses Verhalten, Ehebruch und Vertrauensbruch in der eingetragenen Partnerschaft. Auch wenn durch ehrloses oder unsittliches Verhalten, z.B. Drogenkonsum, Alkoholismus, Diebstahl etc. die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft unheilbar zerrüttet wurde, kann die Scheidung bzw. Auflösung begehrt werden.

➤ **Kommentar**

Behauptete Verfehlungen müssen bewiesen werden. Sie verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis der behaupteten Verfehlung. Lebt das Paar getrennt, ist diese Frist unterbrochen. Wurde eine Verfehlung verziehen, kann sie nicht mehr als Klagegrund herangezogen werden.

6.2. Scheidung bzw. Auflösung wegen Zerrüttung ohne Verschulden

Ist die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft wegen eines Verhaltens, das nicht als Eheverfehlung betrachtet werden kann, weil es auf einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung beruht, so tief zerrüttet, dass eine Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann, kann die Scheidung bzw. Auflösung begehrt werden. Auch wenn der andere Partner bzw. die andere Partnerin an einer schweren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leidet und ihre Heilung oder die Beseitigung der Ansteckungsgefahr in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann, ist dies ein Scheidungs- bzw. Auflösungsgrund. Allerdings sollen Härten für die kranke Person vermieden werden.

6.3. Scheidung bzw. Auflösung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft

Führt das Paar seit drei Jahren keine häusliche Lebensgemeinschaft mehr und lebt von Tisch und Bett getrennt, kann wegen tiefgreifender, unheilbarer Zerrüttung die Scheidung bzw. Auflösung mittels Klage verlangt werden.

Eine Aufhebung der häuslichen Lebensgemeinschaft liegt jedenfalls dann vor, wenn das Paar nicht mehr zusammen wohnt. Allerdings kann unter Umständen das Getrenntleben auch vorliegen, wenn das Paar zwar noch unter einem Dach lebt, aber komplett getrennt wirtschaftet und wohnt.

Leben die PartnerInnen zunächst getrennt, versöhnen sich dann und ziehen wieder zusammen, um sich erneut zu trennen, werden die Fristen des jeweiligen Getrenntlebens nicht zusammengezählt. Vielmehr beginnt die Frist jeweils von vorne an zu laufen. Die Zeiten von mehreren Trennungen werden also nicht addiert.

Nach dreijähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft von eingetragenen PartnerInnen ist der Auflösungsklage vom Gericht jedenfalls stattzugeben. Anders bei der Ehescheidung, hier gibt es die sog. Härteabwägung, die eine Scheidung bis zu sechs Jahren hinauszögern kann, wenn jene Person, die die Scheidung nicht will, besonders hart getroffen werden würde. Nach sechs Jahren Auflösung der ehelichen Gemeinschaft kann dann die Scheidung nicht mehr verhindert werden.

🔍 Kommentar

Bei der Aufhebung der häuslichen Lebensgemeinschaft ist darauf zu achten, dass kein sog. „böswilliges Verlassen“ vorliegt. Dies wäre dann gegeben, wenn die häusliche Gemeinschaft völlig grundlos aufgehoben und somit eine schwere Verfehlung begangen wird, die einen Scheidungs- bzw. Auflösungsgrund darstellt. Kein böswilliges Verlassen liegt vor, wenn das weitere Zusammenleben wegen schwerer Verfehlungen der Partnerin oder des Partners unzumutbar ist. Man darf also ausziehen, wenn z.B. der Ehemann die Ehefrau oder die Kinder massiv bedroht, schikaniert, schlägt etc. Auch aus persönlichen Gründen darf man vorübergehend getrennt leben, ohne dass böswilliges Verlassen vorliegt, z.B. weil man Angehörige pflegt oder aus Gründen beruflicher Aus- und Weiterbildung.

tipp

Um sicher zu gehen, dass kein böswilliges Verlassen vorliegt, kann man sich den Auszug vom zuständigen Bezirksgericht genehmigen lassen (Antrag auf „gesonderte Wohnungnahme“).

Zieht man aus, dürfen persönliche Gegenstände mitgenommen werden, eheliche Gegenstände, z.B. Bettwäsche, nur mit Zustimmung des oder der anderen. Den Wohnungs- bzw. Hausschlüssel darf man behalten.

Für die Scheidung bzw. Auflösung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft ist es zunächst gleichgültig, wer an der Zerrüttung schuld ist oder wer die häusliche Gemeinschaft aufgehoben hat. Denn das Verschulden an der Zerrüttung wird nur über Antrag der beklagten Partei geprüft. Dieser sog. Verschuldensantrag hat weitreichende Folgen für den Unterhalt und die Witwen- oder Witwerpension.

6.3.1. Witwen- oder Witwerpension bei Scheidung bzw. Auflösung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft in Verbindung mit einem Verschuldensantrag

Für eine spezielle Gruppe von Frauen (in der Praxis betrifft es so gut wie nie Männer) ist die Scheidung bzw. Auflösung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft besonders relevant. Lebt(e) nämlich eine Frau in einer Partnerschaft mit klassischer Rollenverteilung, war selbst nicht oder nur geringfügig erwerbstätig und hat daher keine oder nur eine geringe eigene Alterssicherung (Pensionsanspruch), kann eine Scheidung bzw. Auflösung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft in Verbindung mit einem Verschuldensantrag weitreichende Auswirkungen haben.

Wird bei einer Scheidung bzw. Auflösung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft von der beklagten Partei ein sog. Verschuldensantrag gestellt und das Verschulden der klagenden Partei vom Gericht festgestellt, hat die schuldlos geschiedene Partei Anspruch auf volle Witwen- bzw. Witwerpension, so als wäre sie nicht geschieden, wenn:

- im Scheidungs- bzw. Auflösungsurteil ein Unterhaltstitel festgelegt und beziffert ist,
- die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft mindestens 15 Jahre gedauert hat und
- die schuldlose Partei bei der Scheidung bzw. Auflösung das 40. Lebensjahr vollendet hatte oder erwerbsunfähig ist oder im Todeszeitpunkt der unterhaltspflichtigen Person aus der geschiedenen Ehe bzw. aufgelösten Partnerschaft ein noch nicht selbst-erhaltungsfähiges Kind existiert.

Liegen alle Voraussetzungen vor, steht auch nach der Scheidung bzw. Auflösung ein Unterhaltsanspruch wie bei aufrechter Beziehung zu, ebenso ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerpension, ganz so als wäre die Ehe nie geschieden bzw. die eingetragene Partnerschaft nie aufgelöst worden. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, erhält die schuldlos geschiedene Partei lediglich Witwen- bzw. Witwerpension in Höhe des Unterhaltsanspruchs.

tipp

Verfügt z.B. eine Ehefrau nur über geringe Sozialversicherungszeiten, ist sie im Scheidungszeitpunkt über 40 Jahre alt und hat die Ehe länger als 15 Jahre gedauert, sollte genau überprüft werden, welche Form der Ehescheidung angezeigt ist. Bei überwiegendem Verschulden des anderen ist von der einvernehmlichen Scheidung zur Wahrung der vollen Witwenpensionsansprüche unter Umständen abzuraten.

➤ Kommentar

Wichtig ist, dass ein Anspruch auf Hinterbliebenenpension im Zusammenhang mit einer Scheidung bzw. Auflösung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft in Verbindung mit einem Verschuldensantrag nur dann besteht, wenn man nicht selbst die Scheidungs- bzw. Auflösungsklage eingereicht hat. Denn die klagende Partei hat keinen Anspruch, lediglich die beklagte Partei und auch nur dann, wenn sie im Zuge der Scheidung den Antrag gestellt hat, das Verschulden der klagenden Partei festzustellen.

6.4. Einvernehmliche Scheidung – einvernehmliche Auflösung

Ist die häusliche Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben und gestehen beide PartnerInnen die unheilbare Zerrüttung der Beziehung, dann können sie gemeinsam die Scheidung bzw. Auflösung beantragen. Voraussetzung ist aber, dass es eine schriftliche Vereinbarung über die wichtigsten Scheidungs- bzw. Auflösungsfolgen gibt.

Im sog. Scheidungs- bzw. Auflösungsvergleich müssen folgende Punkte geklärt und vereinbart werden:

- die unterhaltsrechtlichen Beziehungen zwischen den PartnerInnen;
- die Aufteilung des ehelichen bzw. partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens, der ehelichen bzw. partnerschaftlichen Ersparnisse und Schulden;
- wer bleibt in der bisherigen Wohnung? Gibt es eine Ausgleichszahlung, in welcher Höhe?

- Sind minderjährige Kinder vorhanden muss Weiters vereinbart werden,
- wer die Obsorge über die Kinder erhält, bei gemeinsamer Obsorge muss bestimmt werden, bei wem das Kind hauptsächlich leben wird;
- wie das Recht auf persönliche Kontakte mit dem Kind gestaltet wird und auch der Kindesunterhalt muss geregelt werden.

tipp

Beim Kontaktrecht wird empfohlen, die wesentlichen Eckpunkte zu klären, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden, z.B. wo wird das Kind übergeben/abgeholt, was passiert mit veräumten Besuchsterminen, wie werden die Ferien und Feiertage (Weihnachten, Ostern) geregelt etc. Auch bei gemeinsamer Obsorge kann eine detaillierte Kontaktrechtsregelung erfolgen.

➤ Kommentar

Vor einer einvernehmlichen Scheidung bzw. Auflösung müssen die Eltern eines minderjährigen Kindes eine verpflichtende Beratung über die besonderen Bedürfnisse des Kindes absolvieren. Die einvernehmliche Scheidung bzw. Auflösung ist nur möglich, wenn dem Gericht eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, dass eine entsprechende Beratung vorangegangen ist. Eine Einzelberatung ist nicht notwendig, es können mehrere Elternpaare eine kostengünstigere Gruppenberatung in Anspruch nehmen. Die Kosten sind je nach Art der Beratung (Einzelberatung, Gruppenberatung), Gericht bzw. Bundesland unterschiedlich.

Eine Liste entsprechender Beratungseinrichtungen und deren Kosten finden Sie unter www.kinderrechte.gv.at/beratung/

tipp

Da bei der Elternberatung auch über die zukünftige Gestaltung des Familien- und Kindesalltags gesprochen wird, ist es besonders wichtig, dass beide Elternteile gemeinsam die Beratung absolvieren.

Zur Sicherung des Kindeswohls kann das Gericht im Rahmen eines Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens, aber auch bei aufrechter Beziehung Maßnahmen anordnen. So können die Eltern zur Teilnahme an einem Erstgespräch über eine Mediation verpflichtet werden, zum Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung oder zur Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression. Auch die Verhängung eines Ausreiseverbotes eines Elternteils mit dem Kind und die Abnahme des Reisedokumentes des Kindes sind möglich.

tipp

Die bisher mitversicherte Person ist nach der Scheidung bzw. Auflösung nicht mehr versichert. Um einen durchgehenden Versicherungsschutz zu gewährleisten, muss entweder eine eigene Erwerbstätigkeit aufgenommen oder innerhalb von sechs Wochen nach Rechtskraft der Scheidung bzw. der Auflösung ein Antrag auf Selbst- bzw. Weiterversicherung bei der Krankenkasse gestellt werden (gilt nicht für B-KUVG). Der Antrag muss unbedingt fristgerecht eingebracht werden, auch wenn man noch kein schriftliches Scheidungs- bzw. Auflösungsdocument hat (dieses kann nachgereicht werden). Bei bescheidenen finanziellen Verhältnissen sollte zugleich mit dem Antrag auf Selbst- bzw. Weiterversicherung auch die Beitragsherabsetzung beantragt werden. Die Kinder sind weiterhin mitversichert.

6.5. Kosten einer Scheidung bzw. Auflösung (Stand 2019)

6.5.1. Gerichtskosten bei einvernehmlicher Scheidung bzw. Auflösung

- € 293.- für beide für den Scheidungs- bzw. Auflösungsantrag zuzüglich
- € 293.- für beide für den Scheidungs- bzw. Auflösungsvergleich bzw.
- € 439.- für beide, wenn die Vereinbarung die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sonstiger bürgerlicher Rechte zum Inhalt hat.

Bei einer einvernehmlichen Scheidung bzw. Auflösung trägt jede und jeder die eigenen Kosten.

Hat jemand nicht mehr als € 4.637,- Vermögen und übersteigen die Jahreseinkünfte nicht € 13.912,-, entfallen die Gerichtsgebühren für das Verfahren auf einvernehmliche Scheidung bzw. Auflösung und die Scheidungsfolgen- bzw. Auflösungsvereinbarung. Erfüllen beide PartnerInnen diese Voraussetzungen, sind beide von den Gebühren befreit, liegen sie nur bei einer oder einem vor, hat die andere Person die Gebühren in voller Höhe zu entrichten. Die Gebührenbefreiung muss beantragt werden. Sie umfasst nicht allfällige Gebühren für eine Dolmetscherin/ einen Dolmetscher.

6.5.2. Gerichtskosten einer „strittigen“ Scheidung bzw. Auflösung

€ 312,- Gerichtliche Pauschalgebühr für die Einbringung einer reinen Scheidungs- bzw. Auflösungsklage (I. Instanz).

Schließen die Parteien einen Vergleich, fallen zusätzliche Gebühren an. Entspricht der Vergleich dem typischen und notwendigen Inhalt eines Scheidungsfolgen- bzw. Auflösungsvergleichs bei einer einvernehmlichen Scheidung bzw. Auflösung, sind dafür € 293.- an Gebühren zu entrichten. Ist der Gegenstand der Vereinbarung die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache, beträgt die Pauschalgebühr € 439,-.

Bei einer streitigen Scheidung muss jede Partei zunächst die Gerichts- und Anwaltskosten selbst tragen. Unterliegt man gänzlich, muss man der anderen Partei die Kosten ersetzen. Obsiegt eine Partei nur zum Teil, werden die Kosten entsprechend anteilig aufgeteilt.

6.5.3. Anwaltskosten

Beachten Sie, dass zu den Gerichtskosten noch allfällige Kosten für eine Anwältin bzw. einen Anwalt dazu kommen können. Bei einer einvernehmlichen Scheidung bzw. Auflösung und bei einer streitigen Scheidung bzw. Auflösung besteht in I. Instanz keine absolute Anwaltspflicht.

tipp

Wenn Sie sich durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten lassen, besprechen Sie im Vorfeld die auf Sie zukommenden Kosten.

6.5.4. Verfahrenshilfe

Wer die Kosten eines Verfahrens ohne Beeinträchtigung seines notwendigen Unterhaltes nicht bestreiten kann, hat grundsätzlich Anspruch auf Verfahrenshilfe. Verfahrenshilfe kann in der Befreiung von Gebühren, aber auch in der Beigebung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes bestehen. Da in familienrechtlichen Verfahren in I. Instanz keine absolute Rechtsanwaltspflicht besteht, wird bei „normalen“ Scheidungsverfahren eher keine rechtsanwaltliche Vertretung beigestellt werden. Für die Beantragung von Verfahrenshilfe muss ein Vermögensbekenntnis (Formular) vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden (unrichtige Angaben sind strafbar).

tipp

Auch im Falle einer Verfahrenshilfe ist es wichtig, dass Sie mit Ihrem Anwalt bzw. Ihrer Anwältin abklären, welche rechtlichen Handlungen von der Verfahrenshilfe umfasst sind. Bezieht sich die Verfahrenshilfe z.B. auf das Scheidungsverfahren, wäre das anwaltliche Tätigwerden etwa in Obsorge oder Unterhaltsfragen davon nicht umfasst und müsste selbst bezahlt werden.

7. Scheidungs- bzw. Auflösungsfolgen

7.1. Unterhalt

Ein Unterhaltsanspruch nach der Scheidung bzw. Auflösung kann aufgrund verschiedener Tatsachen bestehen.

- Der Unterhalt wird einvernehmlich vereinbart.
- Der Unterhalt muss aufgrund eines Verschuldens an der Zerrüttung der Ehe bzw. Partnerschaft bezahlt werden (Urteil). Eine schuldlos geschiedene Partei erhält vor allem dann Unterhalt, wenn die eigenen Einkünfte zur angemessenen Lebensführung nicht ausreichen und die schuldig geschiedene Partei leistungsfähig ist.
- Unter bestimmten Umständen kann aber auch unabhängig vom Verschulden Unterhalt gewährt werden:
 1. Betreuungsunterhalt für die Mutter bzw. den Vater bis zum 5. Lebensjahr des jüngsten Kindes (in Einzelfällen auch danach).
 2. Unterhalt für ältere Frauen bzw. Männer, die aufgrund von Familienarbeit ihre Erwerbsmöglichkeiten zugunsten der Familie zurückgestellt hatten.
 3. Unterhalt für eingetragene PartnerInnen, wenn sich der Partner oder die Partnerin in aufrechter Partnerschaft einvernehmlich der Haushaltsführung oder der Betreuung eines oder einer Angehörigen des Partners oder der Partnerin gewidmet hat und sich daher selbst nicht oder nicht ausreichend erhalten kann.

➤ **Kommentar**

Ein bestehender Unterhaltsanspruch erlischt durch eine Heirat oder Verpartnerung. Anderes gilt, wenn die unterhaltsberechtigte Person eine nichteheliche Lebensgemeinschaft eingeht. Für die Dauer der Lebensgemeinschaft ruht der Unterhalt, er erlischt aber nicht. Das bedeutet, dass mit Beendigung der Lebensgemeinschaft der Unterhalt wieder zusteht. Ob eine Lebensgemeinschaft vorliegt oder nicht, führt in der Praxis oft zu Beweisschwierigkeiten.

➔ **Beispiel zur Berechnung des Unterhalts, wenn beide PartnerInnen Einkommen und 1 Kind haben:**

Monatliches durchschnittliches Nettoeinkommen der schuldig geschiedenen Person (= Jahreseinkommen geteilt durch 12)	€ 2.000,00
Monatliches durchschnittliches Nettoeinkommen der schuldlos geschiedenen Person	€ 900,00
Summe Familieneinkommen	€ 2.900,00
40 % abzüglich 4 % je Kind, bei 1 Kind somit 36 %	€ 1.044,00
abzüglich eigenes Einkommen der schuldlos geschiedenen Person	€ -900,00
Unterhaltsanspruch der schuldlos geschiedenen Person	€ 144,00

tipp

Besteht ein Unterhaltsanspruch bzw. wird freiwillig, regelmäßig und nachweisbar Unterhalt geleistet, wird der Unterhaltsbetrag im Fall des Todes der unterhaltsleistenden Partei von der Pensionsversicherungsanstalt grundsätzlich weiterbezahlt (sog. „uneigentliche Witwen- oder Witwerpension“).

7.2. Vermögens- und Schuldenteilung bei Scheidung bzw. Auflösung

Bei einer einvernehmlichen Scheidung bzw. Auflösung muss sich das Paar über die Aufteilung des ehelichen bzw. partnerschaftlichen Vermögens, der ehelichen bzw. partnerschaftlichen Ersparnisse und Schulden einigen, andernfalls ist die einvernehmliche Scheidung bzw. Auflösung nicht möglich.

Eine gerichtliche Aufteilung ist bei einer streitigen Scheidung bzw. Auflösung möglich. Der Aufteilungsantrag muss binnen eines Jahres ab Rechtskraft des Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils bei Gericht eingebracht werden, ansonsten geht der Aufteilungsanspruch verloren.

- Grundsätzlich wird nur Vermögen, das die PartnerInnen während aufrechter Ehe bzw. Partnerschaft gemeinsam geschaffen haben, aufgeteilt (eheliches bzw. partnerschaftliches Gebrauchsvermögen und Ersparnisse).
- Schulden, die mit dem aufzuteilenden Vermögen in einem inneren Zusammenhang stehen, z.B. Kredit für die gemeinsame Wohnung, sind in die Aufteilung einzubeziehen.
- Die gemeinsame Wohnung bzw. das gemeinsame Haus ist grundsätzlich in die Aufteilung des Vermögens einzubeziehen. Wurde aber die Wohnung von einem Partner oder einer Partnerin in die Ehe bzw. Partnerschaft eingebracht, geerbt oder wurde sie von Dritten, z.B. den Eltern, geschenkt, ist die Wohnung nur dann in die Aufteilung einzubeziehen, wenn dies vereinbart worden ist.
- Die PartnerInnen können im Voraus eine Vereinbarung schließen, die die Aufteilung regelt. Eine derartige Vereinbarung muss in Form eines Notariatsaktes geschlossen werden.
- Nicht der Aufteilung unterliegen in die Ehe bzw. Partnerschaft eingebrachte Sachen, Erbschaften und Schenkungen, Gegenstände, die dem persönlichen Gebrauch oder der Ausübung eines Berufes dienen und Gegenstände, die zu einem Unternehmen gehören sowie Unternehmensanteile, sofern es sich nicht um bloße Wertanlagen handelt. Fließen dem Unternehmen aber Zuwendungen aus dem ehelichen bzw. partnerschaftlichen Gebrauchsvermögen oder den ehelichen bzw. partnerschaftlichen Ersparnissen zu, so sind diese zu berücksichtigen.

➤ Kommentar

Zum „ehelichen bzw. partnerschaftlichen Gebrauchsvermögen“ und den „ehelichen bzw. partnerschaftlichen Ersparnissen“ gehören z.B. der Hausrat, Teppiche, Bilder, Campingausrüstung, der Familien-PKW, Haustiere, Wertpapiere, Lebensversicherungen, Sparguthaben, Giro- und Gehaltskonten, Bausparverträge.

7.3. Gemeinsame Schulden nach Scheidung bzw. Auflösung

Es müssen nicht nur das eheliche bzw. partnerschaftliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen bzw. partnerschaftlichen Ersparnisse aufgeteilt werden, sondern auch die gemeinsamen ehelichen bzw. partnerschaftlichen Schulden.

Das Gericht kann dabei unter Umständen die von den PartnerInnen ursprünglich eingegangene Kredithaftung lockern. Ein derartiger Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung bzw. Auflösung bei Gericht eingebracht werden, am besten aber gleich direkt bei der Scheidung bzw. Auflösung. Das Gericht kann dann mit Beschluss aussprechen, dass eine Person der Bank oder anderen Gläubigern gegenüber für eheliche bzw. partnerschaftliche Schulden zukünftig nur mehr in Form einer sog. Ausfallsbürgschaft haftet. Bei einer Ausfallsbürgschaft darf man erst dann zur Schuldentilgung herangezogen werden, wenn die Eintreibung der Schulden beim Hauptschuldner erfolglos versucht wurde oder die Eintreibung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, z.B. bei einer schwierigen Exekution im Ausland.

tipp

Wenn die PartnerInnen gemeinsam ein Haus bauen oder eine Wohnung kaufen und beide für den entsprechenden Kredit haften, sollten grundsätzlich auch beide grundbücherliches Eigentumsrecht erwerben.

7.4. Name nach Scheidung bzw. Auflösung

Im Fall einer Scheidung bzw. Auflösung behält jede Person grundsätzlich den bisherigen Namen, es kann aber auch jeder früher rechtmäßig geführte Familiennamen wieder angenommen werden. Auch das Kind behält den bisherigen Namen.

7.5. Krankenversicherung nach Scheidung bzw. Auflösung

Ist die Scheidung bzw. Auflösung rechtskräftig, erlischt die Mitversicherung in der Krankenversicherung (siehe Pkt. 3.3.). Ein Weiterbestehen der Mitversicherung kann nicht vertraglich vereinbart werden.

Eine Kranken-Mitversicherung nach einer Scheidung bzw. Auflösung ist nur in Ausnahmefällen möglich, vor allem für Beamtinnen oder Beamte, Landeslehrerinnen oder Landeslehrer, wenn und solange Unterhalt zusteht.

War man in aufrechter Ehe bzw. Partnerschaft mitversichert, bestehen nach der Scheidung verschiedene Möglichkeiten zu einem eigenen Versicherungsschutz zu gelangen. Neben der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bieten sich insbesondere die freiwillige Selbstversicherung, die freiwillige Weiterversicherung oder die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung an (siehe Pkt. 3.3.; Informationen und Beratung erhalten Sie von Ihrem Sozialversicherungsträger, siehe Kapitel Wichtige Adressen).

➤ **Kommentar**

Wesentlich für die Kontinuität des Krankenversicherungsschutzes ist die Antragstellung binnen sechs Wochen (ASVG) bzw. sechs Monaten (GSVG, BSVG) nach Rechtskraft der Scheidung bzw. Auflösung. Nur wenn diese Frist gewahrt wird, schließt die Selbst- bzw. Weiterversicherung an die vorangegangene Versicherung unmittelbar an, sodass Leistungen bereits ab dem Beginn der Selbst- bzw. Weiterversicherung in Anspruch genommen werden können. Für den Fall, dass diese Frist versäumt wird, beginnt die Selbst- bzw. Weiterversicherung zwar mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag, ein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht allerdings erst nach einer Wartezeit von drei Monaten nach dem ASVG bzw. sechs Monaten nach dem GSVG und dem BSVG. In diesem Zeitraum müssen Beiträge geleistet werden, ohne dass Leistungen in An-

spruch genommen werden können.

tipp

Angesichts der unter Umständen nicht unbeträchtlichen Kosten einer Selbstversicherung kann ein Antrag auf Herabsetzung des Beitrags anlässlich der Antragstellung auf freiwillige Krankenversicherung sinnvoll sein. Diese Mäßigung der Zahlungspflicht liegt im Ermessen des Sozialversicherungsträgers und gilt für ein Jahr, sodass ein neuerlicher Herabsetzungsantrag vor Ablauf dieser Zeitspanne in Betracht gezogen werden muss.

➤ **Kommentar**

Auf die Aufhebungs- und Nichtigkeitsgründe wird hier wegen der geringen rechtlichen Relevanz nicht eingegangen, gleiches gilt für die Unterhaltsverwirkung.

8. Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft

Die Ehe unterscheidet sich von der eingetragenen Partnerschaft in einigen Punkten. Insbesondere sind dies:

- Die Verpartnerung ist nur für volljährige Personen möglich, also ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Eine Eheschließung ist unter bestimmten Umständen bereits ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zulässig.
- Leben die eingetragenen PartnerInnen drei Jahre getrennt, ist eine Auflösung auch gegen den Willen und Widerstand eines Partners oder einer Partnerin nicht zu verhindern. Die Ehe hingegen hat einen „Bestandsschutz“ bis zu sechs Jahren.
- Treue ist eine eheliche, aber keine partnerschaftliche Pflicht. Dafür sind nur eingetragene PartnerInnen zu einer Vertrauensbeziehung verpflichtet.
- Dementsprechend ist Ehebruch ein Scheidungsgrund, aber kein Auflösungsgrund für die eingetragene Partnerschaft.
- Bei der Zerrüttungsscheidung einer Ehe steht ein höherer Unterhalt zu als bei der entsprechenden Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

- Eine Wohnung, die in die Ehe bzw. Partnerschaft eingebracht wurde, wird bei einem entsprechenden Wohnbedürfnis von gemeinsamen Kindern bei einer Ehescheidung in die Vermögensaufteilung einbezogen, bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft hingegen nicht.
- Kinder in einer eingetragenen Partnerschaft sind „unehelich“.
- Im Ehescheidungsrecht gibt es den sog. verschuldensunabhängigen Unterhalt. Dieser kann für 2 Fallkonstellationen zutreffen:
 1. Die „junge Mutter“ (der „junge Vater“) kann Betreuungsunterhalt bis zum 5. Lebensjahr des jüngsten Kindes (in Einzelfällen auch danach) erhalten, wenn sie (er) sich der Betreuung des Kindes widmet und daher keine eigene, ausreichende Erwerbsmöglichkeit hat.
 2. Unterhalt für ältere Frauen (Männer), die aufgrund von Familienarbeit ihre Erwerbsmöglichkeiten zugunsten der Familie zurückgestellt hatten. Diese Varianten nennt das Gesetz für die eingetragene Partnerschaft nicht, sondern regelt den verschuldensunabhängigen Unterhalt für den Fall, dass sich der Partner oder die Partnerin in aufrechter Partnerschaft einvernehmlich der Haushaltsführung oder der Betreuung eines oder einer Angehörigen des Partners oder der Partnerin gewidmet hat und sich daher selbst nicht oder nicht ausreichend erhalten kann. Im ursprünglichen Gesetz waren sowohl Adoption als auch medizinisch unterstützte Fortpflanzung für eingetragene Partnerschaften verboten.

Erst höchstgerichtliche Entscheidungen haben eingetragenen PartnerInnen alle Formen der Adoption (Stiefkind-, Fremdkind-, Sukzessivadoption) geöffnet, ebenso wie die medizinisch unterstützte Fortpflanzung für eingetragene Partnerinnen. Die fehlende Regelung für den Betreuungsunterhalt eines Kindes scheint damit ein legislatives Versehen zu sein. Es ist zu erwarten, dass die Gerichte den Betreuungsunterhalt analog auch für eingetragene Partnerschaften heranziehen werden.

- Bei einer Ehescheidung kann ein bestehender Mietvertrag gerichtlich auf jeden der EhepartnerInnen übertragen werden. Die entsprechende Bestimmung fehlt im Gesetz über die Eingetragene Partnerschaft. Es ist aber davon auszugehen, dass die Gerichte bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft analog die Regelung aus dem Eherecht heranziehen werden.
- Es bestehen noch weitere Unterschiede, die aber kaum praxisrelevant sein dürften. So gibt es beispielsweise im Gesetz für eingetragene Partnerschaften keine Regelung für den Fall einer unrichtigen Todeserklärung und nachfolgender erneuter Verpartnerung der „Witwe“ bzw. des „Witwers“.

9. Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe und umgekehrt

Kann man eine bestehende eingetragene Partnerschaft unmittelbar in eine Ehe umwandeln (bzw. umgekehrt) oder muss man die Partnerschaft vorher auflösen? Es gibt (noch) keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen für diesen Fall, auch nicht für Fälle mit Auslandsbeziehungen. Das Innenministerium empfiehlt in einer Mitteilung an die Personenstandsbehörden (Standesämter), dass eingetragene PartnerInnen miteinander eine Ehe schließen können, ohne dass zuvor ihre eingetragene Partnerschaft aufgelöst werden muss. Ebenso könne ein Ehepaar eine eingetragene Partnerschaft begründen, ohne zuvor die Ehe auflösen zu müssen. Wechselt man von einem Rechtsinstitut in das andere, gelte die ursprüngliche Beziehung (eingetragene Partnerschaft bzw. Ehe) als aufgelöst.



**GLEICH- ODER
VERSCHIEDEN-
GESCHLECHTLICHE
NICTHEHELICHE
LEBENSGEMEINSCHAFT**

1. Definition

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist ein auf bestimmte oder unbestimmte Dauer angelegtes eheähnliches Zusammenleben von zwei miteinander nicht verheirateten oder verpartnerten Personen. Von einer Lebensgemeinschaft ist dann auszugehen, wenn eine länger dauernde Geschlechts-, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft besteht. Diese drei Merkmale – also die Geschlechts-, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft – müssen grundsätzlich alle drei (kumulativ) vorliegen, allerdings ist es zulässig, dass das eine oder andere Merkmal weniger stark ausgeprägt ist oder im Einzelfall überhaupt fehlt.

Aus dem Titel der Lebensgemeinschaft entstehen grundsätzlich keine wechselseitigen Ansprüche zueinander und es besteht eine Reihe von Unterschieden zur Ehe bzw. zur eingetragenen Partnerschaft vor allem bei Unterhalt, Alterssicherung, Wohnen und bei der Abwicklung einer beendeten Beziehung.

2. Kein Unterhaltsanspruch

In einer Lebensgemeinschaft besteht niemals und unter keinen Umständen ein rechtlicher Unterhaltsanspruch, weder in aufrechter noch nach beendeter Beziehung. So hat beispielsweise die Lebensgefährtin auch dann keinen Unterhaltsanspruch, wenn sie selbst nicht erwerbstätig ist und sich um den Haushalt und die gemeinsamen Kinder kümmert, also eine „Vollhausfrau“ ist.

🔍 **Kommentar**

Besteht ein Unterhaltsanspruch nach Scheidung bzw. Auflösung, dann ruht dieser mit Eingehen einer Lebensgemeinschaft und es besteht auch kein Unterhaltsanspruch innerhalb der Lebensgemeinschaft. Mit dem Ende der Lebensgemeinschaft lebt der Unterhaltsanspruch wieder auf.

3. Mitarbeit im Unternehmen des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin

Arbeitet man in der Firma des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin mit, hat man keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Abgeltung der Arbeit. Die Rechtsprechung geht bei Dienstleistungen, die in einer Lebensgemeinschaft erbracht werden, restriktiv vor und betrachtet diese Leistungen grundsätzlich als „aus Liebe“ und somit unentgeltlich erbracht. Bei einer Mitarbeit müsste also eine eigene Regelung getroffen werden, z.B. dass die Lebensgefährtin in der Firma ihres Partners angestellt wird, damit sie einen Entgeltanspruch hat.

4. Krankenversicherung – Mitversicherung in der Lebensgemeinschaft

Die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte kann in der Krankenversicherung mitversichert werden. Voraussetzung dafür ist, dass

- die mitversicherte Person unentgeltlich den Haushalt führt,
- der gemeinsame Haushalt seit mindestens 10 Monaten besteht und
- nicht schon die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner mitversichert ist. Besteht eine Mitversicherung, gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie in einer Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft (siehe oben Pkt. 3.3.).

5. Gemeinsames Wohnen

5.1. Untermiete

Der Untermietvertrag hat grundsätzlich die entgeltliche Gebrauchsgewährung von Räumen zum Inhalt. Ein Untermietverhältnis wird auch dann anerkannt, wenn keine einzelnen Räume untervermietet werden, sondern die Zimmer mitbenutzt werden. Ein Untermietvertrag muss nicht zwingend schriftlich abgeschlossen werden, er kann auch schlüssig zustande kommen. Zieht etwa die Frau in die Wohnung ihrer Lebensgefährtin und beteiligt sie sich an den Miet- und Betriebskosten, kann ein schlüssiges Untermietverhältnis vorliegen. Ausschlaggebend ist, dass eine Form von Beteiligung an den Miet- bzw. Betriebskosten vorliegt. Es ist aber nicht zwingend notwendig, dass die Miet- und Betriebskosten je zur Hälfte aufgebracht werden. Auch wenn etwa die Hauptmieterin wie bisher die Kosten für die nun gemeinsame Wohnung trägt und sich der zugezogene Partner mit ihr auf eine vertragliche Bindung im Sinne der Untervermietung einigt und einen Beitrag zum gemeinsamen Haushalt leistet, kann Untervermietung vorliegen.

Wird untervermietet, kann der Vermieter oder die Vermieterin grundsätzlich kein zusätzliches Entgelt für die Untervermietung verlangen.

🔍 Kommentar

Beruhet die Wohngemeinschaft des Paares auf einem Untermietverhältnis, dann steht die untermietende Person in keinem Rechtsverhältnis zum Vermieter oder der Vermieterin. Das bedeutet aber nicht, dass keinerlei Schutz hinsichtlich der Wohnung vorliegen würde. Wenn etwa die Lebensgefährtin als Hauptmieterin ihren „untermietenden“ Lebensgefährten vor die Tür setzt, so stellt dies grundsätzlich eine verbotene Eigenmacht dar. Dagegen kann der Lebensgefährte mit Besitzstörungsklage vorgehen und die Wiederherstellung seines letzten ruhigen Besitzstandes, also das bisherige ungestörte Wohnen, verlangen.

5.2. Mitmiete in der Lebensgemeinschaft



Bezieht das Paar gemeinsam eine Miet- oder Genossenschaftswohnung bietet sich an, im Mietvertrag beide als Hauptmietende aufzunehmen. Dies ist insbesondere auch für den Fall

günstig, dass nach dem Ende der Lebensgemeinschaft der Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin in der Wohnung bleiben will. Denn eine Abtretung des Mietrechts unter Lebenden ist in Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht möglich. Diese gesetzlich nicht vorgesehene Abtretungsmöglichkeit müsste mit der Vermieterin oder dem Vermieter vertraglich vereinbart werden.

Im Innenverhältnis bedeutet Mitmiete, dass das Paar grundsätzlich nur gemeinsam über das Mietrecht verfügen kann und nicht eine Person alleine über den eigenen Anteil. Nimmt beispielsweise die Lebensgefährtin ohne die Zustimmung des Partners (Mitmieters) eine dritte Person in die gemeinsame Wohnung auf, steht dem Partner die Räumungsklage gegen die dritte Person zu.

Treten beide als Hauptmietende (Mitmietende) auf, dann bilden sie rechtlich betrachtet eine Rechtsgemeinschaft. Sie sind solidarisch berechtigt und verpflichtet, haften also auch für den Mietzins solidarisch. Will die Vermieterin oder der Vermieter die Wohnung kündigen, dann muss die Kündigung gegenüber beiden gemeinsam ausgesprochen werden und es müssen gegen beide Kündigungsgründe vorliegen.

Scheitert die Lebensgemeinschaft, besteht kein Bedarf mehr an der gemeinsamen Wohnung und will eine oder einer ausziehen, dann muss der Vermieter oder die Vermieterin zustimmen, dass nur mehr eine Person die Wohnung mietet. Denn das Ausscheiden einer Mitmieterin oder eines Mitmieters stellt eine Vertragsänderung dar, die eine „Allparteieneinigung“ verlangt. Wird die Zustimmung zur Vertragsänderung verweigert, muss der Mietvertrag gemeinsam gekündigt werden. Besteht keine Einigung über eine gemeinsame Kündigung, kann eine Benützungsregelung bei Gericht erwirkt werden.

Eine Räumungsklage ist bei Mitmiete grundsätzlich nicht zulässig.

5.3. Eintrittsrecht in den Mietvertrag im Todesfall

Häufig ist es in der Praxis so, dass der Mietvertrag der gemeinsamen Wohnung nur auf eine Person läuft. Stirbt z.B. der Lebensgefährte, der alleiniger Mieter ist, erlischt der Mietvertrag und die Lebensgefährtin, die keine mietrechtliche Beziehung zum Vermieter hatte, würde auf der Straße stehen. In diesem Fall kommt das sog. „Eintrittsrecht“ in den Mietvertrag im Todesfall zum Tragen. Dieses besteht in der Lebensgemeinschaft im Fall des Todes des Hauptmieters oder der Hauptmieterin nur dann, wenn beide mindestens drei Jahre gemeinsam in der Wohnung gelebt haben oder seinerzeit gemeinsam eingezogen sind.

Zieht z.B. die Mieterin zu Lebzeiten aus ihrer Wohnung aus, so hat der verbleibende Lebensgefährte kein Eintrittsrecht in den Mietvertrag. Er müsste mit dem Vermieter oder der Vermieterin einen eigenen Mietvertrag abschließen.

5.4. Wohnungseigentum

Die Lebensgefährtin und der Lebensgefährte können gemeinsam in Form einer Eigentümerpartnerschaft zu je 50 % eine Eigentumswohnung erwerben.

Eine Eigentümerpartnerschaft bedeutet, dass die Anteile von beiden so verbunden sind, dass sie nicht getrennt und nur gemeinsam beschränkt, belastet, veräußert oder der Zwangsvollstreckung unterworfen werden können. Es darf nur gemeinsam über das Wohnungseigentum und die Nutzung des Wohnungseigentumsobjektes verfügt werden, für alle Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Wohnungseigentum (im Außenverhältnis) wird zur ungeteilten Hand gehaftet. Im Innenverhältnis sind beide grundsätzlich zu gleichen Anteilen ausgleichspflichtig.

Die Befugnisse zur Mitwirkung an der Entscheidungsfindung in der Eigentümergemeinschaft, z.B. Äußerungs- und Stimmrecht in der Eigentümerversammlung, stehen beiden nur gemeinsam zu. Es ist aber selbstverständlich möglich, dass die Partnerin oder der Partner durch eine Vollmacht mit der Wahrnehmung der eigenen Rechte beauftragt wird.

Tragen die Lebensgefährtin und der Lebensgefährte zu unterschiedlichen Anteilen an der Finanzierung bei, z.B. 70 % zu 30 %, sollten sie eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung für den Fall der Trennung bzw. den Fall

des Todes treffen, weil das Gesetz automatisch von einer Quote 50 % zu 50 % ausgeht.

Zu empfehlen ist auch, sich bei Eingehen einer Eigentümerpartnerschaft Gedanken über die allfällige Aufteilung des Wohnungseigentums zu machen. Da es keine gesetzliche Grundlage für die finanzielle Abwicklung einer beendeten Lebensgemeinschaft gibt, sollte gerade auch beim gemeinsamen Wohnungskauf eine klare vertragliche Regelung getroffen werden. Wichtig wäre beispielsweise zu vereinbaren, wer im Trennungsfall in der Wohnung bleiben soll und wie die Auszahlung des weichenden Partners oder der weichenden Partnerin erfolgen soll.

Da Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht äußerst komplexe Materien sind, sollten Sie sich im Anlassfall an eine Beratungseinrichtung wenden (siehe Kapitel Wichtige Adressen).

6. Erbrecht und Alterssicherung

Bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft besteht nach dem Tod der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten für die hinterbliebene Person kein Anspruch auf Witwen- oder Witwerpension. Die Witwen- oder Witwerpension kann auch nicht vertraglich oder testamentarisch vereinbart werden.

Seit 1.1.2017 gelten für nichteheliche Lebensgemeinschaften neue erbrechtliche Bestimmungen, die eine Verbesserung der erbrechtlichen Position bringen. Neu ist, dass die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte ein sog. „außerordentlicher gesetzlicher Erbe“ werden und das zeitlich beschränkte sog. „gesetzliche Vorausvermächtnis“ erhalten kann.

Das außerordentliche Erbrecht greift allerdings nur subsidiär, also nur dann, wenn es keine anderen Erben gibt und die Verlassenschaft dem Bund zufallen würde. Eine weitere Voraussetzung ist, dass in den letzten drei Jahren vor dem Tod ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat und die Lebensgemeinschaft im Todeszeitpunkt aufrecht war. Gemeinsame Kinder sind keine Voraussetzung.

➤ Kommentar

Die Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts kann dann wegfallen, wenn es dafür gewichtige Gründe gibt, etwa gesundheitlicher oder beruflicher Art, z.B. weil der Lebensgefährte im Krankenhaus war, aber ansonsten eine für Lebensgefährten typische besondere Verbundenheit bestanden hat.

Neu ist auch das sog. gesetzliche Vorausvermächtnis an der Wohnung und den haushaltszugehörigen Sachen. Das bedeutet, dass die hinterbliebene Person das Recht hat, weiter in der bisherigen Wohnung zu leben und wie bisher die zum Haushalt gehörigen beweglichen Sachen zu benutzen. Gleich wie beim außerordentlichen Erbrecht ist allerdings Voraussetzung, dass in den letzten drei Jahren vor dem Tod ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat und die Lebensgemeinschaft im Todeszeitpunkt aufrecht war, ausgenommen gewichtige Gründe haben dies nicht möglich gemacht, z.B. aufgrund eines längeren Krankenhausaufenthaltes. Weiters darf die verstorbene Person im Todeszeitpunkt weder verheiratet noch verpartnert gewesen sein. Ein wesentlicher Unterschied zum Vorausvermächtnis in einer Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft besteht darin, dass das Vorausvermächtnis im Fall einer Lebensgemeinschaft nach Ablauf eines Jahres erlischt.

➤ Kommentar

Häufig wird in einer Lebensgemeinschaft zur finanziellen Absicherung eine Lebensversicherung zugunsten des Partners oder der Partnerin abgeschlossen (Begünstigungsklausel). Dabei sind mehrere Faktoren zu bedenken: Die Bezugsberechtigung, also das Recht auf die Versicherungsleistung (= Versicherungssumme) tritt erst mit dem Tod der versicherten Person ein. Bis dahin besteht nur ein Anwartschaftsrecht, das aber jederzeit frei widerrufen werden kann. Setzt z.B. die Frau ihren Lebensgefährten als Bezugsberechtigten in ihre Lebensversicherung ein, so kann sie dies – ohne seine Zustimmung und auch ohne sein Wissen – jederzeit widerrufen.



Wünscht man die Unwiderruflichkeit der Bezugsberechtigung, dann muss dies ausdrücklich beim Abschluss der Versicherung vereinbart und in den Versicherungsvertrag aufgenommen werden.

7. Ende einer Lebensgemeinschaft

Die Lebensgemeinschaft ist jederzeit und auch nur einseitig auflösbar, es besteht keinerlei Pflicht zur Fortsetzung der Gemeinschaft, auch dann nicht, wenn beispielsweise gemeinsame Kinder existieren. Die Rechtsfolgen einer zerbrochenen Lebensgemeinschaft sind mangels gesetzlicher Regelung problematisch und die einschlägige Rechtsprechung nicht einheitlich. Daher kann hier nur ein grober Überblick gegeben werden, im Einzelfall sollte unbedingt rechtzeitig eine juristische Beratung in Anspruch genommen werden.

7.1. Auflösung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Wenn in der Lebensgemeinschaft gemeinsam ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird, z.B. der Bau eines Hauses, kann unter bestimmten Umständen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) vorliegen. Eine GesbR entsteht durch einen Vertrag, in dem zwei oder mehrere Personen durch eine bestimmte Tätigkeit einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Sie vereinen also ihre Mühe oder auch ihre Sachen zu einem gemeinschaftlichen Zweck. Die GesbR ist somit auf gemeinsames Wirken bzw. Wirtschaften gerichtet, aber nicht auf gemeinsames Besitzen.

Eine GesbR muss nicht zwingend schriftlich, sondern kann auch formfrei bzw. schlüssig eingegangen werden. Beim stillschweigenden Eingehen eines Gesellschaftsvertrages müssen dennoch die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Vor allem muss das Verhalten der Beteiligten eindeutig für den Abschluss des Gesellschaftsvertrages sprechen. Das bloße Eingehen einer Lebensgemeinschaft genügt dafür jedenfalls nicht. Bei einer schlüssig zustande gekommenen GesbR ist es notwendig, dass es einen übereinstimmenden Willen der beiden gibt, sich wechselseitig zu binden und dass konkrete, durchsetzbare Rechte und Pflichten vorliegen. Es muss klare und bindende Organisationsabsprachen geben, die jedem Gesellschafter gewisse und durchsetzbare Einwirkungs- und Mitwirkungsrechte verschaffen.

Ob eine nichteheliche Lebensgemeinschaft auch eine GesbR ist, wird im Einzelfall geprüft (wenn entsprechend Klage erhoben wurde). Bislang wurden dabei keine allzu strengen Maßstäbe angelegt. Allerdings sind mit 1.1.2015 Neuregelungen über die GesbR in Kraft getreten, die zwar nicht explizit auf Lebensgemeinschaften eingehen, aber über die Judikatur zukünftig durchaus Auswirkungen ha-

ben könnten. Aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des OGH muss davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen für das Vorliegen einer GesbR bei Lebensgemeinschaften verschärft werden.

Um auf der „sicheren Seite“ zu sein, sollte am besten ein (schriftlicher) Gesellschaftsvertrag errichtet werden, der die notwendigen Erfordernisse abdeckt.

7.2. Partnerschaftsverträge

Aus der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen des gemeinsamen (nichtehelichen) Zusammenlebens (Alter der Partner, sind Kinder vorhanden, soll in absehbarer Zukunft geheiratet werden etc.) ergeben sich in der Praxis eine Vielzahl möglicher Anknüpfungspunkte für Streitigkeiten, speziell im Trennungsfall.

Für viele Bereiche ist der Abschluss eines Partnerschaftsvertrages möglich und durchaus empfehlenswert. Der Schwerpunkt von Lebensgemeinschaftsverträgen liegt meist in der Rückabwicklung im Vermögensbereich und in der Absicherung der sozial schwächeren Person.

Partnerschaftsverträge bei Lebensgemeinschaften sind an keine gesetzlichen Formvorschriften gebunden. Aus Beweisgründen ist die Schriftform vorzuziehen. Vor der bzw. für die Abfassung eines Partnerschaftsvertrages ist grundsätzlich professionelle Rechtsberatung dringend anzuraten.

In einer Lebensgemeinschaft sollten auch die relevanten erbrechtlichen Fragen durch die Errichtung letztwilliger Verfügungen (Testament) geklärt werden, ebenso sollte die Erteilung von Vollmachten z.B. für den Fall schwerer Krankheit überlegt werden.



Bevor eine Generalvollmacht eingeräumt wird, sollte eine umfassende rechtliche Beratung über die weitreichenden Konsequenzen erfolgen und das Für und Wider äußerst gründlich abgewogen werden.



**KINDER IN
EINER FAMILIE**

Kinder, deren Eltern verheiratet, verpartnert oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, werden rechtlich grundsätzlich gleich behandelt, es gelten dieselben Bestimmungen im Erb- und Pflichtteilsrecht und im Unterhaltsrecht. Rechtliche bzw. faktische Unterschiede gibt es im Obsorge- und Namensrecht sowie bei der Vaterschaftsanerkennung.

1. Vaterschaft

Wird ein Kind in einer Ehe geboren, gilt ex lege der Ehemann als Vater des Kindes.

Wird ein Kind außerhalb einer Ehe geboren, muss die Vaterschaft entweder vom Vater anerkannt oder gerichtlich festgestellt werden. Anerkennt der Vater nicht freiwillig seine Vaterschaft, kann das Kind (vertreten durch die Mutter) die gerichtliche Feststellung beantragen. Die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft ist beim Bezirksgericht am Wohnort des Kindes einzubringen.

Die offizielle Feststellung der Vaterschaft ist Voraussetzung für die Unterhaltungspflicht des Vaters und für ein Erb- und Pflichtteilsrecht des Kindes.

Wird ein Kind in einer eingetragenen Partnerschaft geboren, ist jene Frau, die das Kind geboren hat, die Mutter, ihre Partnerin ist „Elternteil“. Auf sie sind die auf den Vater und die Vaterschaft Bezug nehmenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

🔍 Kommentar

Lebt beispielsweise eine geschiedene Mutter mit ihrem Kind und einem Lebensgefährten in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, hat der Lebensgefährte in dieser „Patchworkfamilie“ grundsätzlich das Recht, die Mutter in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten, z.B. das Kind vom Kindergarten abzuholen oder eine Entschuldigung für den versäumten Schulunterricht zu schreiben.

2. Familienname des Kindes

Für den Familiennamen eines Kindes ist es nicht mehr entscheidend, ob das Kind ehelicher oder unehelicher Abstammung ist, sondern ob die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen führen oder nicht.

Sind die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet oder verpartnert und besteht keine Vereinbarung über gemeinsame Obsorge, ist alleine die mit der Pflege und Erziehung betraute Mutter für die Bestimmung des Familiennamens des Kindes zuständig. Sie kann ihren eigenen Namen, den Namen des Vaters oder eine zulässige Kombination aus den Namen von Mutter und Vater zum Familiennamen für das Kind bestimmen.

Heiraten oder verpartnern sich die Eltern des Kindes nach seiner Geburt, ändert sich der Name des Kindes nicht automatisch, es kann aber neu bestimmt werden. Je nachdem, ob die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen führen oder nicht, stehen die verschiedenen Namensvariationen für das Kind offen, z.B. gemeinsamer Familienname der Eltern, Doppelname eines Elternteils, Familienname von Vater oder Mutter bzw. Kombinationen daraus (siehe Kapitel Ehe – Eingetragene Partnerschaft, Pkt. 2.).

Führen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind grundsätzlich diesen. Führt einer der Elternteile einen Doppelnamen, kann entweder der gesamte Doppelname oder dessen Teile verwendet werden. Ebenso kann ein aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeter Doppelname (höchstens zwei Teile, mit Bindestrich verbunden) zum Familiennamen für das Kind bestimmt werden.

Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, kann der Name eines Elternteils zum Familiennamen für das Kind bestimmt werden.

Den Familiennamen des Kindes bestimmt die mit der Pflege und Erziehung betraute Person. Sind dies mehrere Personen, bei verheirateten Eltern üblicherweise Vater und Mutter, ist zwischen ihnen Einvernehmen herzustellen. Es kann aber unter Umständen genügen, dass nur eine Person den Familiennamen bestimmt, wenn am Standesamt glaubhaft versichert werden kann, dass der andere Elternteil einverstanden ist oder das Einvernehmen nicht mit zumutbarem Aufwand erreicht werden kann. Liegt beispielsweise die Mutter nach der Geburt noch längere Zeit im Krankenhaus, kann der Vater alleine am Standesamt den Familiennamen des Kindes bestimmen, wenn dies vor dem Standesamt ausreichend begründet wird.

Der Familienname des Kindes kann grundsätzlich nur einmal bestimmt werden, es sei denn, der Familienname der Eltern oder eines Elternteils ändert sich oder die Eltern des bisher unehelichen Kindes heiraten einander oder verpartnern sich. In diesen Fällen darf der Familienname des Kindes erneut bestimmt werden. Das Gleiche gilt, wenn sich die Person eines Elternteils ändert, z.B. bei Adoption oder bei Änderung der Abstammung des Kindes, z.B. bei Widerspruch gegen das Vaterschaftsanerkenntnis.

Die Möglichkeit der geschlechtsspezifischen Anpassung oder Kürzung eines Namens besteht auch für den Namen des Kindes (siehe Pkt. 2.7.).

🔍 **Kommentar**

Das Gesetz sieht keine Frist für die Bestimmung des Namens des Kindes vor. Sollte kein Name für das Kind bestimmt werden, wird ex lege der Familienname der Mutter zum Namen des Kindes.

Kinder aus einer geschiedenen Ehe behalten grundsätzlich ihren bisherigen Namen bei. Eine Namensänderung ist aber möglich. Nimmt z.B. die Mutter nach der Scheidung ihren früheren „Mädchennamen“ wieder an, können auch die Kinder diesen Namen führen. Dafür ist ein Antrag auf Namensänderung bei der Bezirksverwaltungsbehörde nötig.

Haben die Eltern nach der Scheidung die gemeinsame Obsorge, müssen sie bei der Namensänderung des Kindes einvernehmlich vorgehen, es genügt aber die Erklärung eines Elternteils, wenn er versichert, dass der andere Elternteil einverstanden ist oder das Einvernehmen nicht mit zumutbarem Aufwand erreicht werden kann.

Hat nach der Scheidung nur ein Elternteil die alleinige Obsorge für das Kind, muss der andere Elternteil über die beantragte Namensänderung des Kindes in Kenntnis gesetzt und dazu angehört werden.

3. Kindesobsorge

Die Obsorge für ein eheliches Kind kommt beiden Elternteilen zu, für ein uneheliches Kind ex lege zunächst nur der Mutter alleine. Die uneheliche Mutter kann – muss aber nicht – gemeinsam mit dem Kindesvater die gemeinsame Obsorge beantragen.

Der uneheliche Vater hat ein eigenständiges Antragsrecht hinsichtlich der Obsorge und kann somit auch ohne Zustimmung bzw. gegen den Willen der Mutter die Übertragung der Obsorge für sein Kind beantragen.

Bei Obsorgeentscheidungen ist vom Gericht grundsätzlich auch der Wille des Kindes zu berücksichtigen. Je älter und je einsichts- und urteilsfähiger das Kind ist, desto maßgeblicher ist sein Wunsch in der Obsorgeangelegenheit. Der Meinung eines mündigen Kindes, also ab seinem vollendeten 14. Lebensjahr, wird grundsätzlich entscheidende Bedeutung zukommen. Die Rechtsprechung geht im Allgemeinen bereits ab vollendetem 12. Lebensjahr des Kindes von seiner Urteilsfähigkeit in der Obsorgefrage aus.

Besteht gemeinsame Obsorge der Eltern, bleibt diese zunächst auch bei Trennung, Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft der Eltern aufrecht. Damit ist die gemeinsame Obsorge der Normalfall. Die Eltern können aber eine Vereinbarung schließen, wonach nur ein Elternteil mit der Alleinobsorge betraut oder die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt wird.

Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, rechtzeitig zu informieren, z.B. die Verlegung des Wohnortes des Kindes oder die vorzeitige Lösung eines Lehrvertrags. Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil kann sich zu den geplanten Maßnahmen äußern und sein Wunsch ist vom obsorgeberechtigten Elternteil zu berücksichtigen, wenn dieser Wunsch dem Kindeswohl besser entspricht. Es kann auch das Gericht angerufen werden.

Bei einer maßgeblichen Veränderung der Umstände bzw. bei Kindeswohlgefährdung kann von jedem Elternteil eine Neuregelung der Obsorge beantragt werden. Eine einseitige Aufkündigung der gemeinsamen Obsorge ohne Begründung durch einen Elternteil ist nicht möglich.

Wenn die Eltern nicht in häuslicher Gemeinschaft leben und beide mit der Obsorge betraut sind, müssen sie vereinbaren, bei welchem Elternteil das Kind hauptsächlich lebt und betreut wird. Jener Elternteil, bei dem das Kind hauptsächlich lebt, muss grundsätzlich mit der gesamten Obsorge betraut sein, während die Obsorge des anderen Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten, z.B. Vermögensverwaltung, beschränkt werden kann.

Das Gesetz sieht grundsätzlich vor, dass es einen Elternteil geben soll, bei dem das Kind hauptsächlich lebt. In der Praxis kommt es aber immer wieder vor, dass das Kind bei beiden Elternteilen in etwa zu gleichen Teilen lebt und von ihnen gleichzeitig betreut wird. Dieses Modell nennt sich „Doppelresidenz“.

Können sich die Eltern nicht über die Obsorge für ihr Kind einigen bzw. beantragt ein Elternteil die Übertragung der Alleinobsorge oder seine Beteiligung an der Obsorge, hat das Gericht vor seiner Entscheidung zunächst eine „vorläufige Regelung der elterlichen Verantwortung“ zu treffen, also eine Art Abkühlphase anzuordnen. Dabei wird vom Gericht für den Zeitraum von sechs Monaten einem Elternteil die hauptsächliche Betreuung des Kindes in seinem Haushalt übertragen. Die bisherige Obsorgeregelung bleibt in der Abkühlphase aufrecht. Der andere Elternteil erhält ein ausreichendes Kontaktrecht, wodurch er auch die Pflege und Erziehung des Kindes wahrnehmen kann. Mangels Einigung der Eltern legt das Gericht auch die Details des Kontaktrechts, der Pflege und Erziehung und des Kindesunterhalts fest.

Nach Ablauf der „Abkühlphase“ kann diese entweder verlängert werden oder aber das Gericht entscheidet auf Basis der gemachten Erfahrungen und im Interesse des Kindeswohls endgültig über Obsorge und gesetzlichen Kindesunterhalt. Wird beiden Eltern die Obsorge übertragen legt das Gericht fest, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird.

Die „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“ wird nur dann vom Gericht angeordnet, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Ist die Beziehung zwischen den Elternteilen in einem so gravierenden Ausmaß beeinträchtigt und gestört, dass sich ihre Auseinandersetzungen sehr nachteilig auf das Kind auswirken oder besteht z.B. der dringende Verdacht auf familiäre Gewalt, wird die „Abkühlphase“ nicht eingeleitet und die Frage der Obsorge gleich entschieden.



Beim Übergang der Obsorge von einem auf den anderen Elternteil sind sämtliche die Person des Kindes betreffende Urkunden und Nachweise zu übergeben sowie das (allfällige)

Vermögen des Kindes, wenn sich die Übertragung der Obsorge darauf bezieht.

4. Kindesunterhalt

Beide Elternteile sind bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes unterhaltspflichtig. Geldunterhaltspflichtig ist jener Elternteil, bei dem das Kind nicht (hauptsächlich) wohnt. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet den Unterhalt dadurch, dass er den Haushalt führt und das Kind betreut.

Wie sieht der Kindesunterhalt bei Doppelresidenz aus? Dazu hat sich in den letzten Jahren eine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs entwickelt. Demnach besteht bei gleichwertigen Betreuungs- und Naturalunterhaltsleistungen kein Geldunterhaltsanspruch, wenn das Einkommen der Eltern in etwa gleich hoch ist. Jeder Elternteil betreut und alimentiert also das Kind, (wechselseitigen) Geldunterhalt für das Kind gibt es nicht.

Von einem etwa gleich hohen Einkommen geht der OGH dann aus, wenn das Einkommen eines Elternteils das der oder des anderen nicht beträchtlich übersteigt. Unterschiede bis zu einem Drittel werden hingenommen. Übersteigt das Einkommen des besser verdienenden Elternteils das des oder der anderen um mehr als ein Drittel, wird der Kindesunterhalt nach einer Formel berechnet. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an einschlägige Beratungseinrichtungen.

► **Kommentar**

Für den Fall, dass das Kind bei keinem Elternteil lebt, z.B. bei den Großeltern oder in einer betreuten Einrichtung, sind grundsätzlich beide Elternteile geldunterhaltspflichtig.

Die Höhe der Unterhaltspflicht richtet sich nach dem Einkommen der Eltern und einem allfälligen Einkommen des Kindes.

Für die Berechnung des Unterhalts gibt es zwei Berechnungsgrundlagen.

- Die Erhaltung eines Kindes kostet einen bestimmten prozentuellen Anteil am Familieneinkommen. Die angemessenen Prozentsätze orientieren sich am Jahres-Nettoeinkommen bzw. Einkommenssteuerbescheid der oder des Unterhaltspflichtigen:
 - 16 % für ein Kind zwischen 0 und 6 Jahren
 - 18 % für ein Kind zwischen 6 und 10 Jahren
 - 20 % für ein Kind zwischen 10 und 15 Jahren
 - 22 % für ein Kind ab 15 Jahren bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit

Von diesen Prozentsätzen werden für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind unter zehn Jahren 1 %, für jedes Kind über zehn Jahren 2 % und für eine unterhaltsberechtigten Person bis zu 3 % abgezogen.

- Die Erhaltung eines Kindes erfordert einen bestimmten finanziellen Aufwand (sog. „Durchschnittsbedarf“). Der Durchschnittsbedarf wird vom Gericht vor allem bei der Berechnung für die Gewährung von Sonderbedarf herangezogen und für die sog. „Luxusbedarfsgrenze“, also die Höchstgrenze für Unterhaltsleistungen (entspricht grundsätzlich dem Zwei- bis Zweieinhalbfachen des Durchschnittsbedarfs).

Durchschnittsbedarfssätze (Stand 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2019)

Alter des Kindes	monatlich in €
0-3 Jahre	208
3-6 Jahre	267
6-10 Jahre	344
10-15 Jahre	392
15-19 Jahre	463
19-28 Jahre bzw. bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit	580

Diese Beträge werden jährlich per 1.7. geringfügig erhöht.


 tipp

Die Unterhaltssätze steigen nicht automatisch mit dem Erreichen einer Altersgrenze des Kindes, sondern nur auf Antrag. Der Unterhalt wird durch Unterhaltsvergleich vor dem Jugendamt, durch Gerichtsbeschluss oder durch gerichtlichen Vergleich festgesetzt. Bei Unklarheiten oder Problemen erhalten Sie Information und Unterstützung durch das zuständige Jugendamt, siehe Kapitel Wichtige Adressen.

Sonderbedarf

Der Kindesunterhalt deckt grundsätzlich den „normalen Lebensbedarf“ ab. Für zusätzliche außergewöhnliche Aufwendungen kann ein sog. „Sonderbedarf“ vorliegen. Sonderbedarf muss immer konkret beantragt und nachgewiesen werden. Zusätzlicher Sonderbedarf kann z.B. bei Ausbildungskosten, medizinischen Aufwendungen, außergewöhnlichen Betreuungsaufwendungen und bei notwendigen Prozesskosten anfallen.

☛ Beispiel

Sonderbedarf sind Legasthenie-Kurs, Zahnregulierung, Diabetiker-Nahrung, allergiebedingte Sonderaufwendungen. Kein Sonderbedarf sind etwa Kindergartenkosten oder Maturareise.


 tipp

Gerade beim Sonderbedarf kommt es sehr auf die Umstände des Einzelfalles an. Beraten Sie sich bitte mit dem zuständigen Jugendamt.

5. Recht auf persönliche Kontakte

Jeder Elternteil sowie das Kind haben das Recht auf regelmäßige und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte. Dieses Kontaktrecht wird in einer aufrechten Beziehung der Kindeseltern kaum ein Thema sein, wohl aber bei Trennung und Scheidung. Auch in diesen Fällen soll das besondere Naheverhältnis zwischen Eltern und Kind gewahrt werden.

Die Details der persönlichen Kontakte sollen Eltern unter Einbeziehung des Kindes oder der Kinder einvernehmlich regeln. Ist dies nicht möglich, entscheidet auf Antrag das Gericht.

tipp

Kinder geraten in der Scheidungssituation häufig in Loyalitätskonflikte und sind mit der Situation überfordert. Die rechtzeitige Inanspruchnahme von professionellen Beratungs-

und Unterstützungseinrichtungen für Kinder kann sehr hilfreich sein. Die entsprechenden Institutionen für die „Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen“ finden Sie unter

<https://www.bmfj.gv.at/familie/trennung-scheidung/eltern-kinderbegleitung.html>

🔗 Kommentar

Besuchskontakte stehen mit der Unterhaltspflicht in keinem Zusammenhang, der Anspruch auf persönliche Kontakte besteht also grundsätzlich auch dann, wenn z.B. der Vater mit seinen Unterhaltszahlungen im Rückstand ist.

Beim Kontaktrecht sind das Alter, die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes und auch die Intensität der bisherigen Beziehung zu berücksichtigen. Empfohlen wird bei einem 14tägigen Wochenendbesuch in der dazwischen liegenden Woche mindestens ein Kontakt unter der Woche. Bei Kleinkindern sollten kürzere Intervalle gewählt werden, weil diese noch kein Zeitgefühl haben. Es sollen möglichst auch Zeiten der Freizeit sowie der Betreuung im Alltag, z.B. beim Lernen und Hilfe bei den Hausübungen, umfasst sein. Der obsorgeberechtigte nicht mit dem Kind lebende Elternteil soll also nicht in die Rolle eines gelegentlichen Besuchers gedrängt werden, sondern auch am Alltagsleben des Kindes teilhaben und den betreuenden Elternteil entlasten.

Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, rechtzeitig zu informieren, z.B. die Verlegung des Wohnortes des Kindes oder die vorzeitige Lösung eines Lehrvertrags. Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil kann sich zu den geplanten Maßnahmen äußern und sein Wunsch ist vom obsorgeberechtigten Elternteil zu berücksichtigen, wenn dieser Wunsch dem Kindeswohl besser entspricht. Es kann auch das Gericht angerufen werden.

tipp

Auch Großeltern haben ein Recht auf persönlichen Kontakt mit ihrem Enkelkind. Dieses Recht ist aber nicht so stark ausgeprägt wie jenes der Eltern und kann eingeschränkt bzw. untersagt

werden, wenn sonst das Familienleben der Eltern (eines Elternteils) oder deren Beziehung zum Kind gestört würde. Weiters haben „Dritte“, die mit dem Kind in einem besonderen persönlichen oder familiären Verhältnis stehen oder gestanden sind, ein Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Kind, wenn dies dem Kindeswohl dient. Ist keine einvernehmliche Regelung möglich, entscheidet auf Antrag des Kindes, eines Elternteils oder des Dritten das Gericht. Dieses Kontaktrecht betrifft z.B. Onkel, Tante, Geschwister, „Leihoma“, „Tagesmutter“, die frühere Lebensgefährtin oder der frühere Lebensgefährte.

6. Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind

Wer bestimmt den Aufenthalt bzw. Wohnort des Kindes? Grundsätzlich hat jener Elternteil, dem die Pflege und Erziehung obliegt das Recht, den Aufenthalt bzw. Wohnort des Kindes zu bestimmen. Sind die Eltern des Kindes verheiratet, haben sie üblicherweise gemeinsame Obsorge und haben somit beide das Recht, den Aufenthalt bzw. Wohnort des Kindes zu bestimmen. Dasselbe gilt für ledige Eltern, wenn sie die gemeinsame Sorge für ihr Kind haben.

Will z.B. die Mutter mit dem Kind umziehen, muss sie das für den Fall, dass gemeinsames Aufenthaltsbestimmungsrecht besteht, mit dem Vater einvernehmlich klären. Stimmt der Vater dem Umzug nicht zu, kann das Gericht die Entscheidung treffen.

Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, hat auch nur dieser Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht. In diesem Fall könnte etwa die alleinige sorgeberechtigte Mutter auch alleine über den Umzug mit dem Kind entscheiden. Der Vater könnte dann wiederum das Gericht anrufen, wenn er etwa befürchtet, dass der Umzug das Kindeswohl gefährden würde.

Wenn der nicht obsorgeberechtigte Elternteil sein Kontaktrecht mit dem Kind ausübt und z.B. das Wochenende mit ihm verbringt, kann er alleine darüber bestimmen, welche Orte er mit dem Kind besucht. Dadurch wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht des anderen Elternteils nicht beeinträchtigt (ausgenommen, das Gericht hat einen begleiteten Umgang unter Aufsicht angeordnet).

Eine bestehende Regelung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht bleibt grundsätzlich auch nach einer Trennung bzw. Scheidung der Eltern bestehen. Dabei ist aber zu beachten, dass im Trennungs- bzw. Scheidungsfall grundsätzlich vereinbart wird, bei wem das Kind in Zukunft lebt.

Für den Fall einer Doppelresidenz (siehe oben Pkt. 3.) darf der Wohnort des Kindes nur mit Zustimmung beider Elternteile oder nur mit Genehmigung des Gerichts ins Ausland verlegt werden. Bei seiner Entscheidung hat das Gericht sowohl das Kindeswohl zu beachten als auch die Rechte der Eltern auf Schutz vor Gewalt, Freizügigkeit und Berufsfreiheit zu berücksichtigen.

Den Wohnort des Kindes innerhalb von Österreich zu verlegen, ist im Regelfall keinen besonderen Zustimmung- oder Genehmigungserfordernissen unterworfen.

Wenn sich die Eltern nicht über den Aufenthalt des Kindes einigen können, besteht die Möglichkeit, bei Gericht einen Antrag auf das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht zu stellen. Dieses Recht kann losgelöst vom gemeinsamen Sorgerecht zugesprochen werden. Abgesehen von der Aufenthaltsbestimmung würde also in allen anderen Bereichen weiterhin gemeinsame Obsorge bestehen. Das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht kann vom Gericht beispielsweise dann auf nur einen Elternteil übertragen werden, wenn die Gefahr besteht, dass der andere Elternteil das Kind ins Ausland bringt.

Hat das Gericht eine Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu treffen, werden grundsätzlich Kinder ab dem 10. Lebensjahr dazu befragt. Jüngere Kinder werden üblicherweise durch den Jugendwohlfahrtsträger, die Familiengerichtshilfe, durch Einrichtungen der Jugendgerichtshilfe oder in anderer geeigneter Weise, etwa durch Sachverständige, gehört. Über die Wünsche von Kindern ab dem 14. Lebensjahr setzen sich Gericht meist nicht hinweg, es sei denn, dass besondere Umstände vorliegen, etwa Drogensucht oder drohende Vernachlässigung.

7. Besuchsmittler, Besuchsbegleitung, Mediation

Bei der Regelung bzw. Durchsetzung des Rechts auf persönlichen Kontakt („Besuchsrecht“) kann das Gericht die sog. Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler einsetzen. Die Familiengerichtshilfe ist eine mit Expertinnen und Experten der Psychologie, Pädagogik und Sozialarbeiter besetzte Stelle, die für das Gericht Ermittlungsschritte vornimmt und an der Feststellung des Sachverhalts mitwirkt. Als Besuchsmittler sollen die Expertinnen und Experten der Familiengerichtshilfe mit den Eltern über die konkrete Ausübung der persönlichen Kontakte sprechen und bei Konflikten vermitteln. Sie können bei der Übergabe bzw. Rückgabe des Kindes anwesend sein und berichten dem Gericht über ihre Wahrnehmungen.

➤ **Kommentar**

Die Familiengerichtshilfe ist keine Beratungsstelle!

Für die ersten fünf Monate der Tätigkeit der Familiengerichtshilfe als Besuchsmittlerin oder Besuchsmittler fallen keine Gerichtsgebühren an. Dauert die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe länger als ein halbes Jahr, fallen Kosten von € 210,- pro Elternteil pro begonnene drei Monate an. Eine Befreiung von diesen Gebühren über Verfahrenshilfe ist möglich.

Zur Unterstützung bei der Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte („Besuchsrecht“) kann das Gericht, wenn es das Wohl des Kindes verlangt, auch eine sog. Besuchsbegleitung heranziehen. Aufgaben und Befugnisse der Besuchsbegleiterin oder des Besuchsbegleiters legt das Gericht fest.

Das Gericht kann zur Sicherung des Kindeswohls, z.B. im Rahmen eines Scheidungsverfahrens, aber auch bei aufrechter Ehe, die erforderlichen Maßnahmen anordnen. So können etwa die Eltern zur Teilnahme an einem Erstgespräch über eine Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren verpflichtet werden, zu einem Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung oder zur Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression. Das Gericht kann Weiters die Ausreise mit dem Kind ins Ausland verbieten und die Reisedokumente des Kindes abnehmen. Die Beratung auch über einen längeren Zeitraum hinweg wird von den Gerichten zunehmend zur Konfliktbewältigung bei strittigen Paaren angeordnet.

ss



GEWALT IN DER BEZIEHUNG

Die nachfolgenden Ausführungen gelten in gleicher Weise für Gewalt in der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft und der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Wenn eine Person gewalttätig ist oder nachweisbaren Psychoterror ausübt, kann sie von Polizei oder Gericht aus der Wohnung weggewiesen und ihr ein Betretungsverbot auferlegt werden. Eine Wegweisung ist für maximal sechs Monate möglich. Wird innerhalb dieser Frist Scheidungs- bzw. Auflösungsklage erhoben, darf der Täter oder die Täterin unter Umständen bis zum Ende des Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens nicht mehr in die Wohnung zurück.

Wenn für die gefährdete Person das Zusammentreffen mit der gefährdenden Person unzumutbar ist, weil ein körperlicher Angriff vorlag oder dieser angedroht oder die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigt wurde, kann eine einstweilige Verfügung zum „Allgemeinen Schutz vor Gewalt“ beantragt werden. Es ist dafür nicht notwendig, dass das Opfer mit dem Täter oder der Täterin je zusammengelebt hat. Das Gericht kann in diesem Fall der gefährdenden Person verbieten, sich an genau zu bezeichnenden Orten aufzuhalten (z.B. Arbeitsstelle des Opfers, Schule oder Kindergarten der Kinder) und den Auftrag erteilen, dass das Zusammentreffen und die Kontaktaufnahme mit der gefährdeten Person zu vermeiden ist. Diese einstweilige Verfügung kann für maximal ein Jahr erlassen werden und bei Zuwiderhandeln durch die gefährdende Person verlängert werden.



tipp

Bei Gewalt in der Beziehung wenden Sie sich bitte an die österreichweit zuständige Frauenhelpline gegen Gewalt Telefon 0800 222 555, <http://www.frauenhelpline.at/>; an eine Gewaltschutzstelle oder ein Gewaltschutzzentrum, an ein Frauenhaus, eine Frauennotwohnung oder den 24-Stunden Frauennotruf Telefon 01 71 71 9.

Weitere Schutzeinrichtungen finden Sie unter <https://www.gewaltinfo.at/>.

Wenn Sie als Mann von Gewalt betroffen sind, wenden Sie sich bitte an die Männerberatungsstellen <https://www.maenner.at/beratung/gewaltberatung/>.



WICHTIGE ADRESSEN

Abteilung IIa, Funktionsbereich Frauen und Gleichstellung

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 22190
frauen.gleichstellung@vorarlberg.at

femail – FrauenInformationszentrum

Vorarlberg
Marktgasse 6, 6800 Feldkirch
T +43 5522 31002
info@femail.at

Außenstelle Lustenau / Kindergarten Rheindorf

Neudorfstraße 7, 6890 Lustenau
T +43 5522 31002
info@femail.at

Frauenreferat Österreichischer Gewerkschaftsbund

Steingasse 2, 6800 Feldkirch
T +43 5522 3553 20
frauen.vorarlberg@oegb.at

Frauenreferat des Arbeitsmarktservice Vorarlberg

Rheinstr. 33, 6900 Bregenz
T +43 5574 691 0
ams.bregenz@ams.at

Arbeiterkammer Vorarlberg

Widnau 2-4, 6800 Feldkirch
T +43 50 258 0
kontakt@ak-vorarlberg.at

Arbeiterkammer Vorarlberg – Büro für Familien- und Frauenfragen

Widnau 2-4, 6800 Feldkirch
T +43 50 258 2600
familie.frau@ak-vorarlberg.at

Ehe- und Familienzentrum Beratungsstelle Feldkirch

Herrengasse 4, 6800 Feldkirch
T +43 5522 74139
info@efz.at

Amtstag im Bezirksgericht

jeden Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr
kostenfreie Rechtsauskunft

Bludenz mit Anmeldung

T +43 5 746014 3483

Bregenz mit Anmeldung

T +43 5 76014 3450

Dornbirn mit Anmeldung

T +43 5 76014 3486

Feldkirch mit Anmeldung

T +43 5 76014 343

ifs FrauennotWohnung, das Frauenhaus in Vorarlberg

Hilfe für Frauen rund um die Uhr
Postfach 61, 6850 Dornbirn
T +43 5 1755 577
frauennotwohnung@ifs.at

Büro der Regionalanwältin für Gleichbehandlungsfragen

Leipziger Platz 2, 6020 Innsbruck
T +43 512 343 032
ibk.gaw@bka.gv.at

ifs Gewaltschutzstelle Vorarlberg

Johannitergasse 6, 6800 Feldkirch
T +43 5 1755 535
gewaltschutzstelle@ifs.at

Beratungsstellen des Instituts für Sozialdienste (ifs):

ifs Beratungsstelle Bludenz

Innovationszentrum
Klarenbrunnstraße 12, 6700 Bludenz
T +43 5 1755 560
bludenz@ifs.at

ifs Beratungsstelle Bregenz

St.-Anna-Straße 2, 6900 Bregenz
T +43 5 1755 510
bregenz@ifs.at

ifs Beratungsstelle Bregenzerwald

Impulszentrum, Gerbe 1135, 6863 Egg
T +43 5 1755 520
bregenzerwald@ifs.at

ifs Beratungsstelle Dornbirn

Kirchgasse 4b, 6850 Dornbirn
T +43 5 1755 530
dornbirn@ifs.at

ifs Beratungsstelle Feldkirch

Ganahl-Areal, Schießstätte 14, 6800 Feldkirch
T +43 5 1755 550
feldkirch@ifs.at

ifs Beratungsstelle Hohenems

Franz-Michael-Felder-Straße 6, 6845 Hohenems
T +43 5 1755 540
hohenems@ifs.at

ifs Schuldenberatung Bregenz

Mehrerauerstraße 3, 6900 Bregenz
T +43 5 1755 580
schuldenberatung@ifs.at

ifs Schuldenberatung Feldkirch

Ganahl-Areal, Schießstätte 14, 6800 Feldkirch
T +43 5 1755 580
schuldenberatung@ifs.at

ifs Schuldenberatung Bludenz

Innovationszentrum
Klarenbrunnstraße 12, 6700 Bludenz
T +43 5 1755 580
schuldenberatung@ifs.at

Landesvolksanwaltschaft

Landwehrstraße 1, 6900 Bregenz
T +43 5574 47027 (Terminvereinbarung erwünscht)
buero@landesvolksanwalt.at

Bundesvolksanwaltschaft

kostenlose Servicenummer: +43 800 223 223
oder +43 1 51505 0 (kostenpflichtig)
Singerstraße 17, Postfach 20, 1015 Wien,
post@volksanwaltschaft.gv.at

Kinder- und Jugendanwalt für Vorarlberg

DSA Michael Rauch,
Schießstätte 12, 6800 Feldkirch
T +43 5522 849 00
kija@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaften Abteilung Kinder- und Jugendhilfe www.vorarlberg.at/bh

Bezirkshauptmannschaft Bludenz

Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz
T +43 5552 6136 0
bhbludenz@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz
T +43 5574 4951 0
bhbregenz@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn

Kludiasstraße 2, 6850 Dornbirn
T +43 5572 308 0
bhdornbirn@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch
T +43 5522 3591 0
bhfeldkirch@vorarlberg.at

Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Marktplatz 11 (im Furtenbachhaus), 6800 Feldkirch

T +43 5522 71122

kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at

Einige Vorarlberger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bieten eine erste kostenlose Beratung in ihrer Kanzlei an. Gemeinsam werden in einem ca. 15- bis 20-minütigen Gespräch die Rechtslage und die weitere Vorgangsweise erläutert. Bei der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer erhalten Sie kostenlos eine Liste der Vorarlberger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche diesen Service anbieten. (Download: www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at)



Amt der Vorarlberger Landesregierung
Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft
Funktionsbereich Frauen und Gleichstellung
Landhaus, Römerstraße 15, 6900 Bregenz
T +43 5574 511 22190
frauen.gleichstellung@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/frauen